Der Konkurs des Verlegers

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Erlangung

der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Siegmund Bing

aus Nürnberg.

München 1905

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Der Konkurs des Verlegers

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Erlangung

der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Siegmund Bing

aus Nürnberg.

ACAD. LUDD BAT. BIBL.

München 1905

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Inhalt.

Seite

A. **Geschichtliche Einleitung.** 1—9

I. Der Konkurs des Verlegers vor der reichsgesetzlichen Regelung des Verlagsrechts in der Gesetzgebung 1

II. Der Konkurs des Verlegers vor der reichsgesetzlichen Regelung des Verlagsrechts in der „Literatur" 5

III. Vorgeschichte des § 36 d. Ges. über das Verlagsr. v. 19. Juni 1901 6

B. **Das geltende Recht.** 10—38

Erstes Kapitel. Wirkung des Verlegerkonkurses auf d. Verlagsvertrag 10—20

I. Allgemeiner Ueberblick über den Inhalt des § 36 VG. und Vorbemerkungen 10

II. Begriff und Eigenart des Verlagsvertrags 13

III. Das Wahlrecht des Konkursverwalters (§ 36 VG. mit § 17 KO.) 15

Zweites Kapitel. Gestaltung der sich aus § 36 VG. mit § 17 KO. ergebenden rechtlichen Möglichkeiten im Einzelnen . . . 20—38

Erster Abschnitt: Einleitung . . . . . 20—21

Zweiter Abschnitt: . . . . . 21—38

I. Der Konkursverwalter erfüllt den Verlagsvertrag 21—32

1. Der Konkursverwalter übernimmt selbst die Vertragserfüllung 21

2. Der Konkursverwalter überträgt die Rechte des Verlegers auf einen Anderen . . . . . 22—32

a) Allgemeines und Historisches 22

b) Entstehungsgeschichte des § 28 VG. 23

c) Die Uebertragbarkeit im Einzelnen (§ 28 Abs. 1 VG.) 25

d) Die Haftung des Verlegers und des Erwerbers (§ 28 Abs. 2 VG.) 28

e) Die Uebertragung der Rechte des Verlegers durch den Konkursverwalter 29

f) Die Haftung der Konkursmasse und des Erwerbers (§ 36 Abs. 2 Satz 2 u. 3 VG.) 31

II. Der Konkursverwalter lehnt die Erfüllung des Verlagsvertrags ab . . . . . 32—33

III. Der Verfasser kann vom Verlagsvertrage zurücktreten (§ 36 Abs. 3 VG.) . . . . . 33—38

1. Voraussetzungen des Rücktrittsrechts 33

2. Ausübung des Rücktrittsrechts und Wirkung des Rücktritts (§§ 37 u. 38 VG.) 35

Drittes Kapitel. Besondere Fälle des Verlegerkonkurses . 39–62
Erster Abschnitt: Einfluß der Verschiedenheit der Verleger-Arten auf den Konkurs des Verlegers . . . . . 39—47
I. Konkurs des Selbstverlegers 39
II. Konkurs des Kommissionsverlegers 45
III. Konkurs des Verlegers im Falle des Verlags auf gemeinsame Rechnung 46
IV. Konkurs eines Verlegers i. S. des § 47 VG. („Bestellers") 46
Zweiter Abschnitt: Rechtstellung der „Gehilfen" des Verlegers in dessen Konkurse . . . . . 47—54
I. Sortimenter und Buchhändlerkommissionär im Konkurse des Verlegers . . . . . 47—52
1. Der Sortimenter 47
2. Der Buchhändlerkommissionär 52
II. Buchdrucker und Buchbinder im Konkurse des Verlegers . 53–54
1. Der Buchdrucker 53
2. Der Buchbinder 54
Dritter Abschnitt: Einfluß des Verlegerkonkurses auf „Beiträge", Sammelwerke und Gesamtausgaben 55–62
I. Wirkung des Konkurses des Verlegers auf „Beiträge" . 55
II. Wirkung des Konkurses des Verlegers (Herausgebers) auf Sammelwerke 58
III. Wirkung des Konkurses des Verlegers auf eine „Gesamtausgabe" 61

C. **Rechtsprechung.** 63—64

D. **Der Konkurs des Verlegers nach ausländischem Rechte.** 65

Literatur.

1. Zum Urheber- und Verlagsrecht.

a) Vor Erscheinen des Entwurfs eines Gesetzes über das Verlagsrecht.

Wächter, Das Verlagsrecht 1857.
Mandry, Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst 1867.
Petsch, Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag 1870.
Klostermann, Das geistige Eigentum 1871.
— Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken 1876.
Kohler, Das Autorrecht 1880.
Schürmann, Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger 1889.
Streißler, Rechtslexikon für Urheber, Buchhandel und Presse 1890.
Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht 1892.
Voigtländer, Das Verlagsrecht, 2. Aufl., 1893.
Kirchheim, Zur Lehre vom Verlagsrecht 1895.

b) Materialien zum Gesetz über das Verlagsrecht.

Erster Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. Amtl. Ausgabe. Berlin, Guttentag 1900.
Zweiter Entwurf mit Begründung Nr. 97 der Drucksachen des Reichstags.
Kommissionsbericht Nr. 215 der Drucksachen.
Stenogr. Berichte S. 2249 ff., 2467.

c) Zum Entwurf und zur Kodifikation.

Alexander-Katz, Gutachten zum 25. Deutschen Juristentag 1900.
Osterrieth, Desgl.
— Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht 1901.

Kuhlenbeck, Das Urheberrecht und das Verlagsrecht 1901.
Mittelstaedt-Hillig, Das Verlagsrecht 1901.
Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht 1901.
Voigtländer, Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht.
— Der Verlags-Vertrag, 3. Aufl., 1901.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, München 1902.
Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. I. Bd. 3. Aufl. 1903.

2. Zum Konkursrecht.

Jaeger, Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts 1902.
— Kommentar zur Konkursordnung, zweite Auflage, erstes u. zweites Heft 1903 (auf diese zweite Auflage ist regelmäßig Bezug genommen).
Petersen-Kleinfeller, Konkursordnung für das Deutsche Reich, vierte Auflage, 1900.
Sarwey-Bossert, Die Konkursordnung für das Deutsche Reich, vierte Auflage, 1901.
Wilmowski-Kurlbaum-Kühne, Deutsche Reichs-Konkursordnung, sechste Auflage, erste bis vierte Lieferung, 1902—1904.

A. Geschichtliche Einleitung.

I. Der Konkurs des Verlegers vor der reichsgesetzlichen Regelung des Verlagsrechts in der Gesetzgebung.

Während sich bei den griechischen Schriftstellern nicht die leiseste Hindeutung auf Verlagsverträge findet, wissen wir, daß bei den Römern vielfach verlagsrechtliche Beziehungen zwischen „Verlegern" und Schriftstellern bestanden.[1]) Doch blieb trotzdem die Rechtsbildung der Römer hier in den Anfängen stehen und gedieh nicht zu einem Verlagsrecht im heutigen Sinne. Nach Klostermann[2]) ist zu vermuten, daß in der römischen Kaiserzeit Verlagsrechte von Schriftstellern an einzelne Buchhändler übertragen und durch den Geschäftsgebrauch des Buchhandels geschützt wurden. Ein Rechtsschutz bestand jedoch für einen solchen Verlag nicht, da an keiner Stelle in den römischen Rechtsquellen eines ausschließlichen Rechtes der Vervielfältigung von Schriften gedacht wird. — Nach Voigtländer steht an Stelle unseres Verlagsvertrags bei den Römern der Manuskriptenhandel; der Autor verkauft das Manuskript an den Verleger, dem damit jeder Vorteil der literarischen Ausbeute als übertragen gilt. — So ist also das römische Recht, wie nicht zu einem wirklichen „Verlagsrecht" im allgemeinen, so besonders auch nicht zum Begriffe des Verlagsvertrags gelangt.

Ein eigentliches Verlagsrecht entfaltete sich in Deutschland naturgemäß erst mit der Erfindung der Buchdruckerkunst und der damit eng zusammenhängenden Entwicklung des deutschen Buchhandels. Das vorliegende römische Recht bot keine geeignete Grundlage; keine der überkommenen römisch-rechtlichen Vertragsformen enthielt vollkommen den Begriff des Verlagsvertrags. So hat sich dieser, wie das Verlagsrecht überhaupt, in Deutschland gewohnheitsrechtlich aus dem Sinn und Zwecke des Verlagsverhältnisses in Rücksicht auf die Verkehrssitte und auf die Bedürfnisse der Praxis herausgebildet.[3]) Wurden so Wesen und Grundzüge des Verlagsvertrags allmählich festgestellt, so blieb doch in mancher

[1]) So Voigtländer, Das Verlagsrecht . . . . Ein Handbuch der Verlagspraxis für Buchhändler. Zweite Aufl. (Leipzig 1893) S. 4; vgl. auch Kohler, Das Autorrecht, Jena 1880, S. 325 Beil. II.

[2]) Klostermann, Das geistige Eigentum, Berlin 1871, § 6 S. 36.

[3]) Vgl. „Begründung" zum Entwurf (II) eines Gesetzes über das Verlagsrecht S. 55; s. auch Voigtländer S. 33—37.

Beziehung und besonders in der „Literatur“[1]) die Auffassung von der Natur des Verlagsrechts im ganzen und des Verlagsvertrags im besonderen ungleichheitlich und schwankend.

Von größeren Staaten schufen nur Preußen (Allgemeines Landrecht v. 1. Juni 1794 11 §§ 996—1036), Baden (Badisches Landrecht Buch II Tit. II Kap. 6 § 577 d.a—d.h) und Sachsen (Bürgerliches Gesetzbuch v. 2. Januar 1863, in Kraft seit 1. März 1865 §§ 1139—1149) für das Verlagsverhältnis gesetzliche Bestimmungen, aber auch nur in einer lückenhaften, den heutigen Verkehrsbedürfnissen nicht genügenden Weise.

Von kleineren Staaten ließen, freilich gleichfalls unzureichend, dem Verlagsrechte teilweise gesetzliche Kodifikation angedeihen:[2])

Hessen-Kassel durch Gesetz vom 16. Mai 1829,
Sachsen-Koburg-Gotha durch Verordnung v. 18. Sept. 1828,
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen durch Verordnung v. 7. Mai 1829,
Anhalt-Dessau durch Verordnung v. 15./24. November 1827,
Anhalt-Cöthen durch Mandat v. 23. Dezember 1828.

Alle diese deutschen Landesgesetze und ebenso das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (§§ 1164 bis 1171) enthalten jedoch keine Bestimmungen für den Fall des Konkurses des Verlegers.

Auch das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 (das überhaupt nur vom Urheberrecht und Nachdruck, gar nicht vom Verlagsvertrage handelt; vgl. Mandry[3]) S. 331) übergeht den Verleger-Konkurs mit Stillschweigen.

Dagegen enthalten zwei Gesetz-Entwürfe (die nicht Gesetz geworden sind) ausdrückliche Normen für den Fall, daß ein Verleger in Konkurs gerät (mitgeteilt bei Petsch),[4]) nämlich:

1. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern, Th. III, Recht der Schuldverhältnisse, München 1861, in Artikel 857.

Art. 857 lautet:

„Der Autor kann den Vertrag aufheben, wenn gegen den Verleger die Gant eröffnet wird.

Hat jedoch der Druck des Werkes bereits begonnen, so sind die Gläubiger berechtigt, in den Vertrag einzutreten, wenn sie dem Autor für die Erfüllung desselben Sicherheit leisten.“

---

[1]) Davon noch a. a. O.

[2]) Vgl. außer Voigtländer § 38 ff. auch v. Biedermann in Streißlers Rechtslexikon für Urheber, Buchhandel und Presse I, Leipzig 1890.

[3]) Mandry, Das Urheberrecht an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ein Kommentar zu dem Kgl. bayer. Gesetze vom 28. Juni 1865, Erlangen, Palm & Enke, 1867.

[4]) Petsch, Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den einzelnen deutschen Staaten, Leipzig, Teubner, 1870; zu vgl. auch Kirchheim, Zur Lehre vom Verlagsrecht Mainz 1895.

2. Der Entwurf eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse Th. II, Stuttgart 1865, in Artikel 731:

„Der Autor kann einseitig das Vertragsverhältnis auflösen, wenn der Verleger in Konkurs verfällt, ausgenommen, wenn die Vervielfältigung des Werks bereits begonnen hat und dem Autor wegen Erfüllung des Vertrags Sicherheit geleistet wird."

Der Grund, weshalb die damaligen verlagsrechtlichen Bestimmungen den Konkurs des Verlegers nicht regeln, ist darin zu suchen, daß diese Frage für eine rein konkursrechtliche galt und daher den Normen des jeweiligen Konkursrechtes unterlag.

Auf die kleinen Einzelstaaten kann hier nicht eingegangen werden; es genügt wohl, die Preußische Concursordnung v. 8. Mai 1855[1]) und die Bayrische Proceßordnung v. 29. April 1869,[2]) die ihr vielfach nachgebildet, zu erwähnen. Erstere befaßt sich in den §§ 15, 16 u. ff. mit der Frage, wie ein zweiseitiger noch unerfüllter Vertrag beeinflußt werde, wenn einer der beiden Vertragsteile in Konkurs gerate; die Normen dieser Preuß. Concursordnung sind sachlich vielfach in die spätere Reichskonkursordnung (vom 10. Februar 1877, in Kraft seit 1. Oktober 1879) übergegangen; so bringt der § 15 der Reichskonkursordnung von 1877 die §§ 15 u. 16 der Preuß. Concursordnung inhaltlich wieder. — Die Bayr. Proceßordnung v. 29. April 1869 handelt im Buch V „von der Gant". (Art. 1173—1318.) — Allein einschlägig für unsere Frage ist Art. 1220, der erschöpfend das rechtliche Schicksal zweiseitiger Verträge im Konkurse eines Vertragsteiles regelt.

Die Reichskonkursordnung v. 10. Februar 1877 normierte in den §§ 15 ff. die Einwirkung des über das Vermögen eines Vertragsteiles eröffneten Konkurses auf zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch von keinem Teil erfüllte zweiseitige Verträge. Die §§ 15 ff. kehren dem Inhalte nach in der abgeänderten Konkursordnung vom 17. Mai 1898 (in Kraft seit 1. Januar 1900) wieder; § 17 der neuen KO. wiederholt, auch in der Fassung unverändert, den § 15 KO. alter Folge. — Von diesem § 17 ist noch ausführlicher zu handeln.

Vor Inkrafttreten des § 36 des „Verlagsgesetzes", der jetzt für den Konkurs des Verlegers maßgebend ist, waren also die nach Zeit und Ort geltenden konkursrechtlichen Bestimmungen anzuwenden; seit Bestehen einer reichsrechtlichen Konkursordnung §§ 15 ff., vom 1. Jan. 1900 bis 1. Jan. 1902[3]) §§ 17 ff. KO. — Denn auch das Urheberrecht an Schriftwerken (Reichsgesetz v. 11. Juni 1870) hatte

[1]) Zu vgl. Goltdammer, Kommentar, 2. Ausg., Berlin 1858.

[2]) Barth, Commentar zur neuen Civilprozeßordnung für das Königreich Bayern. Dritter Band. Nördlingen 1871 bei Beck.

[3]) Vgl. § 50 des Gesetzes v. 19. Juni 1901 betr. das Verlagsrecht (Abkürzung V.G.).

sich, wie über verlagsrechtliche Fragen überhaupt nicht, so auch nicht zu der des Verleger-Konkurses geäußert; so blieb das Konkursrecht einzige Rechtsquelle. —

Dies wurde auch in der Praxis anerkannt:

Die Buchhändler strebten — mangels „gesetzten" Verlagsrechts — größere Rechtssicherheit für ihre Beziehungen zu den Autoren an und diese Bestrebungen führten schließlich zur „Verlagsordnung" des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, die durch die Hauptversammlung vom 30. April 1893 in Leipzig zur Annahme gelangte (veröffentlicht in der Beilage zu Nr. 54 d. Börsenbl. v. 1893; mit Erläuterungen und Entstehungsgeschichte bei Voigtländer S. 49 ff.).[1]) Diese Verlagsordnung v. 30. April 1893, die vielfach die reichsgesetzliche Regelung vorbereitet, behandelt den Konkurs des Verlegers *nicht*, „*weil sie* — nach Voigtländer[2]) — *die gesetzliche Konkursordnung nicht aufheben kann*".

Schon vorher hatte die Unsicherheit der zwischen Verlegern und Schriftstellern bestehenden Rechtslage einen vom Deutschen Schriftstellerverband ausgehenden Entwurf eines Gesetzes über den Verlagsvertrag[3]) veranlaßt, der in der Hauptversammlung des genannten Verbandes vom 15. September 1891 zur Annahme gelangt, sich in § 35 folgendermaßen zur Frage des Verlegerkonkurses geäußert hatte:

„Der Urheber ist berechtigt, von dem (Verlags-) Vertrage zurückzutreten:

3. wenn über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet wird, bevor mit Erfüllung des Verlags-Vertrages auf beiden Seiten der Anfang gemacht ist;

(Abs. 3.) Inwieweit . . . der Urheber von dem Verleger Schadenersatz beanspruchen kann, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.

(Abs. 4.) Wenn bei erfolgter Konkurs-Eröffnung über das Vermögen des Verlegers mit der Herstellung des Verlags-Gegenstandes bereits begonnen worden ist, kann der Konkurs-Verwalter auch gegen den Willen des Urhebers bezüglich seiner Erben und Rechtsnachfolger die Aufrechterhaltung des Vertrags, jedoch nur dann bewirken, wenn er den Nachweis er-

---

[1]) Voigtländer, Das Verlagsrecht 1893; über die rechtliche Bedeutung der „Verlagsordnung" ebenda S. 51; zu vgl. auch bei Schürmann, Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger sachlich-historisch, Halle a. S. 1889, die „Grundordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Autoren und Verlegern" (§ 319 ff) Ziff. 90, S. 341/42, die lautet: „Der Autor eines noch nicht zur Vervielfältigung gelangten Werkes kann vom Vertrage zurücktreten, wenn der Verleger in Konkurs gerät. — Ist jedoch das Werk bereits im Druck, so können die Gläubiger in den Vertrag eintreten, sofern sie dem Autor die notwendige Gewähr für Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen bieten."

[2]) S. 113 zu § 42.

[3]) Abgedruckt u. a. im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel Nr. 4 vom 7. Januar 1892.

bringt, daß die vollständige Erfüllung desselben gesichert ist. Das dem Urheber zustehende Honorar gilt in diesem Falle der Konkursmasse gegenüber als Masseschuld im Sinne des § 52 der deutschen Konkurs-Ordnung. Die Veräußerung des Verlagsrechts im Konkurse ist nur nach Sicherstellung der Rechte des Urhebers, bezüglich seiner Rechtsnachfolger, zulässig."

II. Der Konkurs des Verlegers vor der reichsgesetzlichen Regelung des Verlagsrechts in der „Literatur".

Vor der gesetzlichen Normierung des Verlegerkonkurses hatte naturgemäß die Theorie für ihre Ansichten einen weiten Spielraum. Man unterschied zwei Stadien im Konkurse des Verlegers und danach ein verschiedenartiges Recht des Verfassers. Man beurteilte die Frage verschieden,[1]) je nachdem

1. der Verlagsvertrag, obgleich schon perfekt geworden, noch von keinem Vertragsteile irgend erfüllt

oder ob

2. der Verlagsvertrag seitens des Verfassers bereits erfüllt war und nur noch die Gegenleistung des in Konkurs geratenen Verlegers ausstand.

Zum Falle 1. äußerte sich die herrschende Lehre dahin, daß hier der Verfasser einseitig zurücktreten könne, weil nach allgemeinen Grundsätzen anzunehmen sei, daß der Vertrag nur gelten solle, wenn beide Teile die Fähigkeit behielten, ihn in der vereinbarten Weise durchzuführen.[2]) Diese Annahme sei aber wohl in der Erwägung gerechtfertigt, daß der Verleger, wenn er in Konkurs geraten, nicht mehr oder nur noch in problematischer Weise den Vertrag zu erfüllen vermöge. — Kirchheim beruft sich auf die „Lage der modernen Gesetzgebung" und „Billigkeitsgründe", die dafür sprechen, daß in diesem Stadium der „Erfüllung" — in dem eigentlich noch von keiner Seite etwas geschehen — ein Rücktrittsrecht vom Vertrage gegeben sei (vgl. § 20 KO.; 18 alter Folge).

Schwieriger erscheint vor der reichsrechtlichen Kodifikation des Verlagsrechts der Theorie die Lösung der Frage (2), wie die Rechtsverhältnisse zu beurteilen seien, wenn der Verfasser seinerseits das Manuskript abgeliefert habe und Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes im Gange seien.[3])

---

[1]) Vgl. Kirchheim, Zur Lehre vom Verlagsrecht. (Freiburg. Diss.) Mainz 1895 bei Kirchheim, S. 35 ff.

[2]) Wächter, Das Verlagsrecht Stuttgart, 1857, I. S. 384.

[3]) Unzutreffend m. E. Kirchheims Hinweis auf §§ 1005 mit 1006 Pr. A. L. R.s, da von einem Verzicht des Verfassers auf die Herausgabe seines Werkes überhaupt (ähnlich wie heute im Falle des § 35 VG.) zunächst in der Regel nicht die Rede sein wird.

Kirchheim macht darauf aufmerksam, daß diese Frage noch nie (vor 1895) eine legislatorische Lösung gefunden habe, führt auch die zwei älteren Gesetzentwürfe an, in denen eine solche versucht wird[1]) und gibt die Ansichten der Hauptautoren wieder,[2]) die zu dieser (zweiten) Frage in verschiedener Weise Stellung genommen, nämlich:

Eisenlohr, Das literarisch-artistische Eigentum und Verlagsrecht, Schwerin 1855, S. 89.

Wächter, Das Verlagsrecht, Stuttgart 1857, S. 385.

Endemann, Das deutsche Handelsrecht, 3. Aufl., Heidelberg 1876, S. 830.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts II § 210 S. 628.

Kohler, Das Autorrecht, eine civilistische Abhandlung, Jena 1880, S. 418.

Klostermann in Endemann's Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechts III, Leipzig 1883, S. 736.

Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts II, 6. Aufl.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts S. 363; Fünfte Aufl., Stuttgart 1900 (b/Enke), S. 415.

Nachdem diese, wie Kirchheims eigene Meinungen[3]) zur Frage der Rechtstellung des Verfassers im Konkurse des Verlegers nur noch ein historisches Interesse beanspruchen können, genügt wohl ein Hinweis auf dieselben.

III. Vorgeschichte des § 36 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901.

Die buchhändlerische Verlagsordnung wie der vorausgegangene Entwurf des Schriftstellerverbandes fanden entsprechende Berücksichtigung, als man der reichsgesetzlichen Regelung des Verlagsrechtes nähertrat. — Am 14. Juli 1900 wurde der Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht mit Erläuterungen im Reichsanzeiger veröffentlicht und im Buchhandel herausgegeben.[4]) Der § 40 dieses (ersten) Entwurfs, der vom Konkurs des Verlegers handelte, erfuhr nun mit dem Gesamtentwurf seitens der Interessenten besonders aus Schriftstellerkreisen eine eingehende Kritik.[5]) Der Außerordentliche

[1]) S. a. a. O. dieser Arbeit.

[2]) S. 38—40.

[3]) S. 45, vgl. auch Jaeger, Konkursordnung, erste Aufl., Berlin (bei Heine) 1902, Anm. 9 zu § 1 KO. und die dort angegebene Literatur.

[4]) Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht, amtliche Ausgabe, Berlin, Guttentag, 1900.

[5]) Darüber noch im folgenden; vgl. z. B. Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. Berlin, Heymanns Verlag, 1901, S. 76 ff.

Ausschuß für Urheber- und Verlagsrecht im Börsenverein der deutschen Buchhändler beriet in seiner Sitzung vom 26. September 1900 in Leipzig auch den § 40 des Entwurfs, ohne aber eine Aenderung des vorgeschlagenen Gesetzestextes für nötig zu finden.[1]) Dieser lautete:

„Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so finden die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war.

Besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrages, so kann er die Rechte aus dem Vertrag auch in den Fällen des § 31[2]) auf einen anderen übertragen. Mit der Uebertragung tritt der Erwerber an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ein. Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicher zu stellen.

War das Werk zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht abgeliefert, so hat der Verfasser das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten."

Gegen diesen § 40 des Entwurfs wandten sich u. a. die „Vorschläge des Vereins Berliner Presse" und die „Bemerkungen deutscher Ingenieure".[3]) Der Verein „Berliner Presse" schlug durch Eingabe vom 10. Oktober 1900 vor, den § 40 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so hat der Verfasser das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten; doch ist er dem Verleger zum Ersatz der auf Herstellung der noch nicht abgesetzten Auflage gemachten Aufwendungen verpflichtet."[4])

Auch der Verein deutscher Ingenieure wandte sich mit seinen „Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht" schroff gegen den § 40. Es heißt darin u. a.: Nach dem Entwurfe „könnte also in der That die Arbeitskraft des geistigen

---

[1]) Protokoll, abgedruckt in der Beil. zu Nr. 263 des Börsenblattes vom 12. November 1900.

[2]) D. i. auch dann, wenn die Befugnis, die Vervielfältigung und Verbreitung durch einen anderen bewirken zu lassen, nach dem Verlagsvertrag ausgeschlossen war. Vgl. §§ 30 und 31 des Entw.

[3]) Beides „mit Erwiderung des Außerordentlichen Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht im Börsenverein der deutschen Buchhändler", abgedruckt in der Beilage zum Börsenblatt Nr. 288 vom 12. Dezember 1900.

[4]) Begründung S. 7/8 des zit. Börsenbl., buchhändlerische Erwiderung S. 7.

Arbeiters in Deutschland öffentlich meistbietend versteigert werden! Ein persönlicher Feind des Verfassers, ein Mensch, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, kann, sofern er nur Geld hat, diese Arbeitskraft kaufen!"[1])

Im zweiten Entwurf (kurz der Entwurf genannt) kehrt dieser § 40 sachlich unverändert, jedoch nach Wegfall einiger Paragraphen des Entwurfs I als § 38 wieder.[2]) Nur ist — aus gleichen Gründen — nicht auf § 31, sondern auf § 29 des Entwurfs (II) zurückverwiesen; beide Paragraphen decken sich indeß nach Inhalt und Form.

Im Dezember 1900 wurde der Entwurf mit Begründung dem Reichstage vorgelegt; dieser überwies ihn nach erfolgter erster Lesung einer Kommission (XI) von 21 Mitgliedern, die sich am 10. Januar 1901 konstituierte. Der Entwurf wurde dann in zwei Lesungen durchberaten, redigiert und mit einem gedruckten Berichte dem Reichstage wieder vorgelegt.[3]) In der XI. Kommission wurde über den § 38 eingehend verhandelt; die Frage, wie die Rechtsverhältnisse im Konkurse des Verlegers zu gestalten seien, erregte ein leidenschaftliches Hin und Her der Meinungen. § 38 des Entwurfs wurde denn auch in der Kommission in wesentlichen Punkten abgeändert. — Aus dem Kommissionsbericht ist zu ersehen, unter wie großen Schwierigkeiten aus den Vorschlägen und Anträgen, deren es eine ganze Reihe gab, sich schließlich die endgültige Redaktion der vom Konkurs des Verlegers handelnden gesetzlichen Bestimmungen entwickelte.[4]) Die Beschlüsse der Kommission wurden, nach Wiederholung aller widerstreitenden Gesichtspunkte, schließlich auch in zweiter und dritter Lesung im Plenum des Reichstags unverändert angenommen; § 38 des Entwurfs wurde als § 36 Gesetz und ist (in dem am 28. Juni 1901 ausgegebenen Reichsgesetzblatt veröffentlicht) zugleich mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes über das Verlagsrecht v. 19. Juni 1901 am 1. Januar 1902 in Kraft getreten.[5])

§ 36 VG. lautet:

„Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so finden die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung[1]) auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war.

---

[1]) Ebenda S. 16; auf gleicher Seite auch die buchhändlerische Erwiderung.

[2]) Entwurf eines Ges. üb. d. Verlagsrecht S. 52/53; „Begründung" S. 85/86.

[3]) Bericht der XI. Kommission, den Entwurf eines Ges. üb. d. Verlagsrecht betr. Nr. 97 der Drucksachen.

[4]) Kommissionsbericht zu § 38 S. 48—55, auch S. 70; zu vgl. auch Urheberrecht und Verlagsrecht (Ges. v. 19. Juni 1901), dargestellt nach den Verhandlungen des Reichstags von Esche, Mitglied d. Reichst. Berlin 1901, bei Baensch, S. 29 ff. und S. 34/35.

[5]) Nach § 50 d. Ges. üb. d. Verlagsrecht.

[6]) § 17 KO. lautet:

„Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Teile nicht oder

Besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrags, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen Anderen überträgt, dieser an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ein. Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden, wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicher zu stellen.

War zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen, so kann der Verfasser von dem Vertrage zurücktreten."

---

nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Teile verlangen.

Der Verwalter muß auf Erfordern des anderen Teiles, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen."

B. Das geltende Recht.

Erstes Kapitel.

Wirkung des Verlegerkonkurses auf den Verlagsvertrag.

I. Allgemeiner Ueberblick über den Inhalt des § 36 VG. und Vorbemerkungen.

Das Rechtsverhältnis, das zwischen Verleger und Verfasser besteht, geht in der Regel auf einen Verlagsvertrag zurück, der zwischen Beiden zustandegekommen ist. Den Begriff des (eigentlichen) Verlagsvertrags bestimmt in der Hauptsache § 1 des Gesetzes über das Verlagsrecht. Nicht notwendig muß ein solcher Verlagsvertrag den zwischen Verfasser und Verleger bestehenden rechtlichen Beziehungen zugrunde liegen; diese können vielmehr auch auf anderen Vertragsformen basieren.[1])

§ 36 VG., der die Rechtsverhältnisse im Konkurse des Verlegers regelt, setzt jedenfalls den Abschluß eines Verlagsvertrags i. S. von §§ 1 ff. l. c. voraus; daher scheiden andere Vertragsformen, auf die sich rechtliche Beziehungen zwischen Verleger und Verfasser gründen können, zunächst aus, wenn § 36 VG. einer allgemeinen Betrachtung zu unterziehen ist.

§ 17 KO. enthält eine allgemeine Bestimmung darüber, wie ein zur Zeit der Konkurseröffnung zwischen dem Gemeinschuldner und einem anderen abgeschlossener, noch von keinem Teile vollständig erfüllter zweiseitiger Vertrag durch die Konkurseröffnung beeinflußt werde.

Wie sich aus § 36 Abs. 1 VG. ergibt, soll der Verlagsvertrag im Konkurse des Verlegers dieser allgemeinen Norm des § 17 KO. unterliegen, auch wenn das Werk seitens des Verfassers bereits vor der Eröffnung des Konkursverfahrens an den Verleger abgeliefert worden war. Indem der Gesetzgeber auch in diesem Falle den § 17 auf den Verlagsvertrag für anwendbar erklärte, hat er

1. den Verlagsvertrag unter „die zweiseitigen Verträge" i. S. von § 320 ff. BGB. subsumiert und

[1]) Z. B. auf einem „Bestellvertrag" i. S. von § 47 VG.; darüber, daß dieser Bestellvertrag kein eigentlicher Verlagsvertrag, a. a. O.

2. ausgesprochen, daß der Verlagsvertrag auch im Falle der Ablieferung des Werkes als (auch) vom Verfasser noch nicht vollständig „erfüllt" anzusehen sei.[1])

§ 36 Abs. 2 modifiziert den § 17 Abs. 1 KO. insofern, als er mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit des Verlagsvertrags und der sich besonders im Konkurse des Verlegers kreuzenden und widerstreitenden Interessen festsetzt, wie sich die Rechtsverhältnisse gestalten, wenn der Konkursverwalter sich in Geltendmachung seines Wahlrechtes für die Erfüllung des Verlagsvertrags entscheidet. — Der einfache Fall, daß der Konkursverwalter selbst „an Stelle des Gemeinschuldners" erfüllt, ist im § 36 nicht weiter ausgeführt; dieser ist durch § 17 KO. hinreichend geregelt; darum handelt § 36 ausdrücklich nur von einer weiteren Möglichkeit der Erfüllung, die dem Konkursverwalter nach dem Verlagsvertrage häufig geboten sein kann, von der Vertragserfüllung durch Uebertragung der Rechte und Pflichten des Verlegers an einen Dritten. — Die Frage der Uebertragbarkeit der Verleger-Rechte ist i. S. des § 28 VG. entschieden worden und daher im Zusammenhange mit diesem im einzelnen zu verfolgen.

§ 36 Abs. 3 gewährt dem Verfasser — unter Durchbrechung des § 17 KO. — ein Rücktrittsrecht für den Fall, daß zur Zeit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verlegers mit der Vervielfältigung des Werkes noch nicht begonnen war (auch wenn dieses schon vor der Eröffnung des Verfahrens an den Verleger abgeliefert worden); das Rücktrittsrecht des Verfassers in dem Fall, daß der Verlagsvertrag bei Konkurseröffnung noch beiderseits unerfüllt ist (§ 36 Abs. 1 VG. mit § 17 KO.), wurde aus der Erwägung geschaffen, daß das Vertragsverhältnis leicht rückgängig gemacht werden könne, solange mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen sei. — Ueber den Rücktritt zu vgl. auch §§ 37 u. 38 VG. —

Demnach ergibt sich aus einer allgemeinen Betrachtung des § 36 VG.:

Das Vertragsverhältnis, das zwischen Verfasser und Verleger besteht, wird durch den Konkurs des Verlegers verschieden beeinflußt, je nachdem die Eröffnung des Verfahrens vor oder nach dem Beginne der Vervielfältigung erfolgt. Dieser Zeitpunkt ist also für die rechtliche Gestaltung der Verhältnisse entscheidend:

War mit der Vervielfältigung zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht begonnen, so kann der Verfasser von dem Vertrage zurücktreten (Abs. 3). Der Konkursverwalter kann also in diesem Falle die Erfüllung des Vertrages nicht verlangen, hat aber, wenn der Verfasser von seinem Rücktrittsrechte keinen Gebrauch macht, wiederum die Entscheidung darüber, ob das Vertragsverhältnis aufrecht erhalten werden soll oder nicht.

---

[1]) Näheres zu 1. und 2. an späterer Stelle.

War zur Zeit der Konkurseröffnung mit der Vervielfältigung schon begonnen, so liegt die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses ausschließlich beim Konkursverwalter und zwar auch dann noch, wenn das Werk bereits vor Konkurseröffnung an den Verleger abgeliefert worden war. (Abs. 3 mit Abs. 1 des § 36.) Der Konkursverwalter kann entweder die Vertragserfüllung ablehnen oder sich für die Erfüllung entscheiden. Im letzteren Falle übernimmt er entweder die Fortsetzung des vertragsmäßigen Verlagsgeschäftes selbst (arg. „wenn er die Rechte des Verlegers auf einen anderen überträgt") oder aber überträgt unter den gleichen Voraussetzungen wie der Verleger persönlich (vgl. § 28 VG.) dessen Rechte auf einen anderen und verwertet sie so für die Konkursmasse. — Ueber die hieraus für Erwerber und Konkursmasse erwachsenden Verpflichtungen enthält Abs. 2 des § 36 gleichfalls nähere Bestimmungen.

Während sonst die Normen des Verlagsgesetzes dispositiver Natur sind, schafft der „Konkursparagraph" (§ 36) zwingendes Recht.[1]) Insbesondere bindet eine Vereinbarung zwischen Verleger und Verfasser des Inhalts, daß im Falle des Konkurses der Verfasser auch dann zurücktreten könne, wenn mit der Vervielfältigung zur Zeit der Konkurseröffnung begonnen ist, oder daß der Verfasser auf Erfüllung des Vertrages bestehen könne, den Konkursverwalter im Konkurse des Verlegers nicht.

Nach § 35 des Gesetzes über das Verlagsrecht ist der Verfasser bis zum Beginne der Vervielfältigung „berechtigt, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten, wenn sich Umstände ergeben, die bei dem Abschlusse des Vertrages nicht vorauszusehen waren und den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden."[2])

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verlegers ist nun — ganz abgesehen von der Existenz eines besonderen „Konkursparagraphen" (§ 36) — regelmäßig kein „Umstand" i. S. des § 35, wie sich aus der Fassung dieses Paragraphen ergibt. Es genügt danach zur Geltendmachung eines Rücktrittsrechtes nach § 35 VG. der Umstand nicht, daß der Verleger — wider alle Voraussicht — in Konkurs und damit in Verhältnisse gerät, die

[1]) Vgl. Kommissionsbericht S. 51 zu § 38 des Entw.:
„Die Vorschriften des § 38 seien — so führten die Regierungsvertreter aus — dem Konkursrecht angehörig, und daher im Gegensatze zu den sonstigen Vorschriften des Entwurfs zwingender Natur. Da ihre Anwendung durch Parteivereinbarung nicht ausgeschlossen werden könne, so erfordere die Billigkeit, daß bei ihrer Ausgestaltung auf die Interessen aller Beteiligten gleichmäßig Rücksicht genommen werde . . . . . ; vgl. auch Sten. Ber. S. 2265 A.

[2]) Vgl. auch § 1005 des Preuß. Allg. Landr. und Kirchheims Hinweis in der geschichtlichen Einleitung.

den Verfasser vielleicht abgehalten hätten, den Verlagsvertrag gerade mit diesem Verleger abzuschließen, vielmehr sind hinreichende Gründe dafür nachzuweisen, daß der Verfasser bei den veränderten Umständen auf die Herausgabe des Werkes überhaupt verzichtet hätte.[1]) — Auch im Falle des § 35 VG. läßt übrigens — gleichwie in dem des § 36 Abs. 3 VG. — das Interesse der Konkursgläubiger nur bis zum Beginne der Vervielfältigung für einen Rücktritt des Verfassers Raum; doch ist dessen Rechtsstellung, wenn er sich auf § 35 berufen kann, insofern günstiger wie in dem durch § 36 Abs. 3 vorgesehenen Fall, als unter den Voraussetzungen des § 35 der Verfasser auch — nach Satz 2 d § 35 — ein Rücktrittsrecht besitzt, wenn der Verleger im Zeitpunkte der Eröffnung des Konkursverfahrens zur Veranstaltung einer neuen Auflage befugt ist, während § 36 Abs. 3 ein solches weitergehendes Rücktrittsrecht nicht gewährt (darüber später noch). —

II. Begriff und Eigenart des Verlagsvertrags.

Das durch § 17 KO. normierte Wahlrecht des Konkursverwalters findet — nach § 36 Abs. 1 VG. — auch auf den Verlagsvertrag Anwendung. —

Daß der Verlagsvertrag damit zu den zweiseitigen Verträgen i. S. d. § 17 KO. gezählt wird, erscheint wohl gerechtfertigt. § 17 begreift unter seiner Norm die vollkommen zweiseitigen (synallagmatischen) Verträge, bei denen die Leistung des einen Teiles das Entgelt für die des anderen bildet[2]) und Leistung und Gegenleistung voneinander abhängig sind.

Bevor das Reichsgesetz über das Verlagsrecht den Begriff des Verlagsvertrags klarstellte,[3]) bestanden über dessen Natur die widersprechendsten Ansichten.[4]) Indem man die Essentialien des Verlagsvertrags verkannte und gewisse Aehnlichkeiten mit anderen — besonders schon dem römischen Recht angehörigen — Vertragsformen betonte, hat man früher im Verlagsvertrag abwechselnd einen Kauf, eine Pacht, eine Sozietät, eine Dienstmiete, eine Sach-

[1]) Unrichtig bemerkt m. E. Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches, I. Bd., dritte Aufl., Berlin 1903 (bei Liebmann), zu § 35 S. 184/85 über den Begriff der den Verfasser zum Rücktritt berechtigenden „Umstände", daß wohl auch „hervortretender Insolvenz" des Verlegers „Berücksichtigung nicht versagt werden könne". — Es wäre vielmehr der Nachweis vom Verfasser dahin zu führen, daß er sein Werk bei keinem anderen als dem gewählten Verleger, auch nicht im Selbstverlage, hätte erscheinen lassen und er auf die Herausgabe seines Werkes nach der Natur des Falles überhaupt verzichtet haben würde, wenn er sich dessen hätte versehen können, daß sein Verleger später falliere.

[2]) Vgl. Jaeger, Kommentar z. Konkursordnung. Zweite Aufl. Berlin (Guttentag) 1903, Anm. 1 zu § 17 KO.

[3]) Vgl. EG. z. BGB. Art. 76.

[4]) Vgl. Petsch S. 7 ff. bes. S. 9; Wächter, Das Verlagsrecht S. 244 ff.

miete, ein reines Mandat oder auch eine Vereinigung von Sachmiete und Mandat, einen Werkverdingungsvertrag gesehen, den Verlagsvertrag mit dem alten Benefizialverhältnis verglichen usw. Man stritt darüber, ob der Verlagsvertrag ein Vertrag über Handlungen i. S. d. preuß. Landrechts oder ein „selbständiger deutschrechtlicher Vertrag" oder ein römischer Innominatkontrakt sei.

Heute steht fest, was ja schon vorher eine Reihe von Autoren annahm, daß der Verlagsvertrag eine eigentümliche Art von Verträgen, einen contractus sui generis darstellt, der sich mit keiner der überkommenen Vertragsformen deckt, so viele Berührungspunkte er auch im einzelnen mit einer oder mehreren derselben aufweisen mag.

Worin die Aehnlichkeiten, worin die Abweichungen bestehen, kann hier nicht im einzelnen dargelegt werden.[1]) —

Zweierlei macht wohl die Eigenart des Verlagsvertrags aus:

1. Die Leistung des Verfassers. Das Werk, das er dem Verleger überläßt, ist regelmäßig eine persönliche unvertretbare Leistung im Gegensatz zu den Objekten des Werk- oder Dienstvertrags.

2. Das persönliche (Vertrauens-) Moment, das für den Verfasser bei der Wahl seines Vertragsgegners, des Verlegers, häufig den Ausschlag gibt. — Die Akte der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, an sich als Inhalt eines Werkvertrags wohl denkbar, erhalten doch durch die Person des Verlegers, der sie übernommen hat, regelmäßig eine individuelle Färbung.[2]) —

Der Verlagsvertrag ist also als eigengearteter zweiseitiger Vertrag anzusehen. Es stehen sich nach § 1 VG. beim Verlagsvertrag als wesentlich gegenüber:

die Pflicht des Verfassers, dem Verleger sein Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen;

und die Pflicht des Verlegers, das Werk auf eigene Rechnung zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Demnach ist dem Begriffe des Verlagsvertrags auch wesentlich, daß das Werk dem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung auf eigene Rechnung überlassen wird, daß der Verleger also dem Verfasser als selbständiger Unternehmer gegenübertritt.[3])

---

[1]) Vgl. z. B. Mittelstaedt-Hillig, Das Verlagsrecht, Leipzig bei Hirzel 1901, Bem. 18 und 19 zu § 1 (S. 8).

[2]) Osterrieth, der sich in seinem Gutachten zum 25. Deutschen Juristentag (Berlin 1900 bei Guttentag) über die juristische Natur des Verlagsvertrags ausläßt, sagt S. 195 direkt: „Jeder Verleger ist individuum und nicht einer von Vielen"; und weiter: „Die im Verlagsvertrag übernommene Leistung des Verlegers ist nicht fungibel, sondern sie ist persönlicher Natur."

[3]) Mittelstaedt-Hillig Bem. 15 zu § 1 VG. (S. 7); a. A. Allfeld, Kommentar zum Gesetz über das Verlagsrecht, München, bei Beck 1902, sub 5 c zu § 1

Wollen Verleger und Verfasser Gewinn und Verlust gemeinschaftlich, etwa zu halben Teilen, tragen, so wird damit eine Sozietät, kein Verlagsvertrag begründet.[1]) — Dagegen liegt eine Uebernahme für eigene Rechnung des Verlegers auch dann noch vor, wenn die dem Verfasser gewährte Vergütung sich nach dem Absatze seines Werkes und damit indirekt nach dem vom Verleger zu erzielenden Gewinne berechnet (vgl. § 24 VG.). Die Uebernahme der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf eigene Rechnung des Verlegers schließt auch nicht aus, daß der Verfasser etwa, anstatt eine Vergütung zu erhalten, dem Verleger vielmehr einen Beitrag zu den Druckkosten leistet.

Nicht wesentlich für den Begriff des Verlagsvertrags ist — wie sich schon aus dem Vorausgehenden ergibt —, daß der Verleger an den Verfasser eine Vergütung zahlt,[2]) wenn auch ein Honorar üblich ist (vgl. § 22 VG.; s. auch RG. — Entsch. S. f. Civ.-S. Bd. 49 Nr. 62 S. 278 v. 21. Juli 1901). —

Weitere Pflichten des Verfassers aus dem Verlagsvertrag enthalten die §§ 2, 8, 10 u. 11, des Verlegers die §§ 14—16, 20, 22, 23 u. 25—27 VG.

III. Das Wahlrecht des Konkursverwalters.

(§ 36 VG. mit § 17 KO.)

Die Norm des § 17 KO., die nach § 36 Abs. 1 VG. auch auf den Verlagsvertrag Anwendung findet, bezieht sich auf im Zeitpunkte der Konkurseröffnung noch beiderseits unerfüllte (zweiseitige) Verträge. Ob bei Konkurseröffnung der perfekt gewordene Vertrag noch von keinem Teil irgendwelche Erfüllung gefunden hat, oder ob von jeder Seite nur noch eine geringfügige Leistung aussteht, bleibt für das (nur) dem Konkursverwalter zustehende Wahlrecht des § 17 KO. außer Belang. —

Daß der Verlagsvertrag vom Verfasser vor Ablieferung des Werkes an den Verleger unerfüllt ist, bedarf keiner weiteren Ausführung; indeß bleibt hier das dem Konkursverwalter durch § 17 KO. gewährte Wahlrecht zunächst außer Betracht, da alsdann um so mehr das Rücktrittsrecht des Verfassers nach § 36 Abs. 3, das sich ja bis zum Beginne der Vervielfältigung erstreckt, gegeben ist. Erst wenn der Verfasser auf eine Anfrage des Konkursver-

(S. 417 oben); in gleichem Sinne Voigtländer, Urheber- und Verlagsrecht, Leipzig, Roßberg und Berger 1901, sub 5 (S. 167/168)

[1]) Allfeld und Mittelstaedt-Hillig an den angegebenen Stellen; Voigtländer S. 163; über den sog. Kommissionsverlag, der kein Verlagsvertrag i. S. des Gesetzes über das Verlagsrecht ist, später; vgl. darüber die „Begründung" S. 60.

[2]) Vgl. insbes. Begründung zu § 1 S. 59; die Entbehrlichkeit der Vergütung bildet einen Hauptunterschied zwischen Verlagsvertrag und Kauf.

walters, ob er sein Rücktrittsrecht ausüben wolle, ausdrücklich oder concludenter auf sein Rücktrittsrecht verzichtet oder sich dieses fahrlässig verscherzt, setzt das im § 17 KO. normierte Wahlrecht des Konkursverwalters von neuem ein.

Dagegen könnte es zunächst zweifelhaft erscheinen, ob der Verlagsvertrag *nach Ablieferung* des Werkes vom Verfasser noch unerfüllt ist. Wäre er als erfüllt anzusehen, so bliebe für die Anwendung des § 17 KO. kein Raum mehr, da die Norm des § 17 nur für — bei Konkurseröffnung — *noch von beiden Teilen* ganz oder teilweise unerfüllte Verträge gilt. Der Verlagsvertrag unterläge, wenn der Verfasser mit Ablieferung des Werkes vollständig erfüllt hätte, derselben Behandlung wie eine ursprünglich einseitige Obligation; der Verfasser hätte hier eine Konkursforderung auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.[1])

Indessen hat der Gesetzgeber für die Praxis alle theoretischen Bedenken darüber, ob nicht der Verfasser mit der Ablieferung erfüllt habe und damit eigentlich § 17 KO. ausscheiden müßte, abgeschnitten, indem er durch § 36 Abs. 1 festsetzt, daß die Vorschriften des § 17 KO. auch dann Anwendung finden, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war. Damit bezeichnet der Gesetzgeber den Verlagsvertrag als auch mit der Ablieferung vom Verfasser noch nicht vollständig erfüllt.[2])

Im Rahmen einer theoretischen Arbeit ist wohl der Frage nachzugehen, ob sich der Gesetzgeber nicht eine gewisse Willkür gestattet hat, wenn er auch nach erfolgter Ablieferung des Werkes den § 17 KO. noch für anwendbar erklärt.

Zweifellos ist, daß die Vertragserfüllung seitens des Verfassers noch aussteht, solange der Verfasser sein Werk noch nicht oder in einem für die Vervielfältigung ungeeigneten Zustand (§ 10 VG.) abgeliefert hat; welche Pflichten aber treffen den Verfasser noch nach ordnungsmäßig erfolgter Ablieferung des Werkes an den Verleger?

Die hauptsächliche Verpflichtung des Verfassers (im § 1 VG. enthalten) besteht darin, dem Verleger das Werk für dessen Rechnung zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen; alle anderen Pflichten des Verfassers folgen eigentlich aus dieser Hauptverpflichtung. Daß das „Ueberlassen" des Werkes nicht ganz gleichbedeutend mit der bloßen körperlichen Uebergabe des Werkes sei, bemerkt Allfeld[3]) mit Recht. Es mag etwas Weitergehendes, nämlich etwa „geschehen lassen", daß der Verleger das Werk vervielfältige und verbreite, bedeuten und so schon die „Gestattungspflicht" einschließen, von der § 8 VG. spricht; aber *überzeugend* kann

[1]) Vgl. Jaeger zu § 17 Anm. 24 mit Anm. 9 und Anm. 10.

[2]) Unvollständige Vertragserfüllung steht für die Anwendung des § 17 KO. der Nichterfüllung gleich (Jaeger Anm. 10 zu § 17 KO.).

[3]) sub 3 zu § 36 VG. (S. 530); 6 zu § 1 VG. (S. 418).

aus § 1 VG. eine den Augenblick der Ablieferung des Werkes eventuell lang überdauernde Pflicht des Verfassers, den Verleger das Werk vervielfältigen und verbreiten zu lassen, doch nicht gefolgert werden.

Den Hauptgrund, weshalb der Verlagsvertrag auch nach der Ablieferung durch den Verfasser als noch unerfüllt zu gelten habe, sieht der Gesetzgeber in § 2 VG. Dieser § 2 legt (im Zusammenhalt mit § 1 VG.) dem Verfasser während der Dauer des Vertragsverhältnisses (vgl. § 9 VG.) die Pflicht auf, sich der dem Verleger gestatteten Vervielfältigung und Verbreitung ganz wie irgend ein Dritter zu enthalten.[1]) Die Motive[2]) sagen direkt, daß der Verfasser wegen dieser andauernden Pflicht, sich der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten, auch nach erfolgter Ablieferung den Verlagsvertrag noch nicht vollständig erfüllt habe und daß daher die Voraussetzung, von welcher § 17 KO. das Wahlrecht des Konkursverwalters abhängig mache, selbst nach der Ablieferung des Werkes gegeben sei.

Der Gesetzgeber glaubt offenbar mit der Bestimmung des § 36 Abs. 1 das Anwendungsgebiet des § 17 KO. nicht willkürlich zu erweitern, sondern will lediglich einen Fall erläutern und gesetzlich festlegen, über dessen Behandlung Zweifel bestehen könnten.

Mit der Ablieferung des Werkes hat der Verfasser der einzigen positiven Pflicht, die ihm der Verlagsvertrag regelmäßig auferlegt, zwar genügt, aber damit doch — im Sinne des § 36 Abs. 1 — den Vertrag noch nicht vollständig erfüllt, da über den Zeitpunkt der Ablieferung hinaus die Pflichten des Verfassers, dem Verleger fortgesetzt Vervielfältigung und Verbreitung des abgelieferten Werkes zu gestatten und sich selbst dieser Akte zu enthalten, andauern.

Wenn diese Argumentation der Motive auch formell — nach den §§ 2 mit 8 VG. — hinreichend begründet erscheinen mag, so kann sie doch wohl nicht vollkommen zufriedenstellen. — Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß eine Leistung auch in einem Unterlassen,[3]) in einer „Enthaltung" bestehen kann, aber darum vermag es doch nicht zu befriedigen, daß der Verlagsvertrag seitens des Verfassers solange als „unerfüllt" gelten soll, bis das Vertragsverhältnis, das sich häufig über eine lange Reihe von Jahren erstrecken wird, zu Ende ist.[4]) Danach wäre z. B. ein über 30 Jahre sich erstreckendes Vertragsverhältnis erst nach Ablauf von 30 Jahren seitens des Verfassers erfüllt, auch wenn er sogleich seiner positiven Pflicht zur Ueberlassung des Werkes behufs Vervielfältigung und Verbreitung nachgekommen ist. —

---

[1]) Ausnahme zugunsten des Verfassers Abs. 2 u. 3 des § 2 VG.
[2]) Begründung zu § 38 d. Entw. S. 85.
[3]) Vgl. § 241 BGB.
[4]) Vgl. Stenglein, D. strafr. Nebengef. S. 187 und Allfeld S. 529/30.

Nach § 9 entsteht das Verlagsrecht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger, (nicht schon mit Vertragsabschluß),[1]) und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (cf. § 29). Es gibt demnach in der Tat von der Ablieferung des Werkes bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, also häufig während eines Zeitraumes von vielen Jahren keinen Zeitpunkt mehr, in dem nicht dem Konkursverwalter im Konkurse des Verlegers das Wahlrecht des § 17 KO. zustände; die vollständige Erfüllung des Verlagsvertrags seitens des Verfassers tritt ja nach Auffassung des Gesetzgebers erst ein, wenn das Recht des Verlegers, die zulässige Anzahl von Abzügen zu verbreiten, vollständig erschöpft ist. (Die fortgesetzte „Gestaltungspflicht" des Verfassers wird naturgemäß stillschweigend erfüllt.) Die dem Verfasser auferlegte „Enthaltungspflicht" wird in der Regel früher endigen als die Gestattungspflicht.[2]) — Der Konkursverwalter kann also sein Wahlrecht (nach § 17 KO. mit § 36 Abs. 1 VG.) noch ausüben, wenn auch zur Zeit der Konkurseröffnung das Werk vollständig vervielfältigt und zum Teil auch schon verbreitet ist, wofern nur die ganze Auflage noch nicht Verbreitung gefunden. Ja, wenn der in Konkurs geratene Verleger vertragsmäßig das Recht hat, mehrere Auflagen zu veranstalten, behält der Konkursverwalter das Wahlrecht auch dann noch, wenn zur Zeit der Konkurseröffnung zwar schon eine oder die andere, aber noch nicht alle dem Verleger zustehenden Auflagen zur Vervielfältigung und Verbreitung gelangt sind.[3])

So erstreckt sich nach der Bestimmung des § 36 Abs. 1 (mit § 17 KO.) das Wahlrecht des Konkursverwalters von der Ablieferung bis zur Beendigung der Verbreitung der letzten dem Verfasser zustehenden Auflage des Werkes; daß diese Abhängigkeit des Verfassers von der Wahlbefugnis des Konkursverwalters während eines solchen Zeitraums eine gewisse Härte bedeutet, kann kaum verkannt werden.[4]) —

---

[1]) Vgl. auch die „Verschaffungspflicht" des § 8 VG.

[2]) Zu vgl. außer VG. § 2 Abs. 2 u. 3 §§ 3 u. 42 Abs. 2 VG.

[3]) Allfeld S. 529; übereinstimmend Jaeger Anm. 57 zu § 17 Schluß (S. 155); zu vgl. auch § 35 Abs. 1 VG.

[4]) Die Härte liegt m. E, wie schon aus dem oben Ausgeführten ersichtlich, darin, daß der Schriftsteller, nachdem sein Verleger in Konkurs geraten ist, nicht mehr vom Verlagsvertrage (selbständig) zurücktreten kann, wenn nicht ein Anwendungsfall des Abs. 3 des § 36 VG. gegeben ist. (Die auf ein allgemeines Rücktrittsrecht des Schriftstellers — gegen Ersatz der Aufwendungen — hinzielenden von Schriftstellerseite ausgehenden Vorschläge fanden keine Verwirklichung im Gesetz.) Dies halte ich für „eine gewisse Härte", darum soll nicht verkannt werden, daß der Gesetzgeber, wenn er auch das Rücktrittsrecht des Schriftstellers nur im Falle des § 36 Abs. 3 VG. anerkannt hat, doch im übrigen auf die Wahrung der Interessen des Schriftstellers bedacht war. So ist es ein Vorteil für den Autor, daß der Konkursverwalter, wenn er auf dem Verlagsvertrage besteht, trotz tatsächlicher Vorleistung des Autors diesen als Massegläubiger befriedigen muß, während sonst — ohne Anwendbarkeit des § 17 KO. — der Autor bloßer Konkursgläubiger wäre.

Die Literatur verzichtet indes angesichts der gesetzlichen Regelung mit vereinzelten Ausnahmen[1]) darauf, nachträgliche Bedenken geltend zu machen, scheint sich aber doch z. T. dessen bewußt, daß die Bestimmung des Gesetzes, wonach der Verfasser mit der Ablieferung noch nicht vollständig erfüllt hat und daher — außer, falls er von dem Rücktrittsrecht des Abs. 3 des § 36 VG. Gebrauch macht — dem Wahlrecht des Konkursverwalters unterworfen ist, nicht vollkommen zu befriedigen vermag.

So meint Oetker,[2]) der Verfasser erfülle „doch — abgesehen von der fortgesetzten Gestattungs- und Enthaltungspflicht — auch noch durch Lesung der Korrekturen." Diese Bemerkung vom Standpunkte der Praxis vollständig zutreffend,[3]) hat indeß im Gesetze keinen Anhalt, nachdem der § 20 VG. bestimmt, daß der Verleger für die Korrektur zu sorgen habe. Der Verfasser ist also dazu, außer im Falle besonderer Vereinbarung, nicht verpflichtet; auch aus den Worten „zur Durchsicht" im Satze 2 des § 20 VG. kann eine Pflicht des Verfassers zur Durchsicht nicht gefolgert werden, sondern lediglich eine Befugnis hiezu.[4]) Freilich war die Durchsicht der Korrekturbögen durch den Verfasser naturgemäß von jeher üblich und wird auch künftig noch — als in seinem eigenen Interesse gelegen — regelmäßig von ihm beliebt werden.

Auch der Einwand Jaegers,[5]) daß der Verfasser ja „vertragsmäßig meist noch Korrekturen zu besorgen oder künftige Auflagen herzustellen" habe, besagt nichts anderes als daß die Korrekturverpflichtung des Schriftstellers zwar regelmäßig in praxi besteht, aber ex lege unwesentlich ist, also fehlen darf. Die Pflichten des Verfassers zur Korrektur oder Herstellung neuer Auflagen mögen in der Praxis durch den Verlagsvertrag häufig — und mit Recht — geboten sein, gesetzlich aber sind sie darum nicht.

Im Vorausgehenden ist dargelegt worden, inwieweit der Verlagsvertrag seitens des Verfassers bei Konkurseröffnung realisiert sein muß bezw. sein darf, wenn Raum für das in § 17 KO. normierte Wahlrecht des Konkursverwalters sein soll.

Andererseits steht es dem Wahlrecht des Konkursverwalters nach § 17 nicht entgegen, wenn der Verleger bei Eröffnung des

---

[1]) Allfeld und Stenglein sind schon früher genannt.

[2]) Deutsche Jur.-Ztg. VI. Jahrg. 1901 in Nr. 4 Sprechsaal.

[3]) Vgl. z. B Streißler, Usancen-Kodex f. d. deutsch. Buchhandel, Dresden und Leipzig 1895 (C. A. Koch) S. 54 unter „Korrektur" und bes. Voigtländer, Der Verlagsvertrag, 3. Aufl., Leipzig 1901 (Roßberg & Berger) S. 19: „Die Korrekturverpflichtung des Verfassers wird gegenüber VG. § 20 in der dem Bedürfnisse entsprechenden hergebrachten Form aufrecht erhalten." — Sogar nach dem vom Schriftstellerverband ausgehenden Entw. eines Gesetzes über den Verlagsvertrag ist der Urheber gemäß § 26 verpflichtet, eine Korrektur zu lesen . .

[4]) Vgl. Entw., Begründung zu § 20 S. 74.

[5]) Jaeger Anm. 57. 2 zu § 17 KO.; vgl. auch Begründung, Druckf. d. Reichst. 1900/02 Nr. 97 S. 428 und Allfeld sub 3 zu § 36 VG. S. 529 u. 530.

Verfahrens schon teilweise erfüllt hat, etwa schon bei Ablieferung des Werkes (nach § 23 VG.) Honorar gezahlt hat[1]) oder bei Konkurseröffnung die eine oder andere, nur noch nicht die letzte ihm zustehende Auflage zur Vervielfältigung und Verbreitung gebracht hat. — Auch die vielleicht noch ausstehende Erfüllung einer verhältnismäßig geringfügigen Nebenpflicht des Verfassers, wie Gewährung von Freiexemplaren nach § 35 VG., genügt, den Verlagsvertrag als auch vom Verleger noch unerfüllt i. S. des § 17 KO. gelten zu lassen.[2])

Zweites Kapitel.

Gestaltung der sich aus § 36 VG. mit § 17 KO. ergebenden rechtlichen Möglichkeiten im einzelnen.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Im vorigen Kapitel ist ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen dem Konkursverwalter die Entscheidung über Erfüllung oder Nichterfüllung eines Verlagsvertrags zukommt; in diesem Kapitel ist in die Betrachtung der einzelnen aus § 36 VG. mit § 17 KO. sich ergebenden rechtlichen Eventualitäten einzutreten. Danach ergäbe sich als Hauptgliederung: der Konkursverwalter hat das im § 17 KO. normierte Wahlrecht, d. h. das Recht, entweder in die Erfüllung des Vertrags einzutreten,[3]) oder die Erfüllung abzulehnen. Seiner Entscheidung wird lediglich der Vorteil der Masse, der Konkursgläubigerschaft, zugrunde liegen;[4]) wie sie sich in jedem einzelnen Falle gestaltet, bleibt demnach quaestio facti. Die einmal getroffene Wahl kann der Konkursverwalter nicht einseitig widerrufen.[5])

Das Wahlrecht des Konkursverwalters nach § 17 KO. zessiert, wenn der Verfasser von dem ihm im Falle des § 36 Abs. 3 VG. gewährten Rücktrittsrechte Gebrauch macht und lebt erst wieder auf, wenn der Verfasser auf dieses Rücktrittsrecht verzichtet oder es sich verscherzt. —

Demnach ergäbe sich folgende Einteilung:

---

[1]) Vgl. Jaeger Anm. 57 (Schluß) zu § 17 KO. S. 155; das Rücktrittsrecht des Verfassers nach § 36 Abs. 3 VG. würde durch eine zwischen Ablieferung und Beginn der Vervielfältigung erfolgte Honorarzahlung nicht tangiert.

[2]) Jaeger Anm. 10 zu § 17 KO. S. 142.

[3]) Ueber den doppelten Erfüllungsmodus später.

[4]) Jaeger Anm. 31 zu § 17 KO.

[5]) Jaeger ebenda.

I. Der Konkursverwalter erfüllt den Verlagsvertrag
   1. indem er Rechte und Pflichten des Verlegers selbst übernimmt,
   2. indem er diese Rechte und Pflichten an einen anderen überträgt.

II. Der Konkursverwalter lehnt die Erfüllung des Verlagsvertrags ab.

III. Der Verfasser tritt vom Vertrage zurück. —

Von diesen Fällen wird der folgende Abschnitt im einzelnen handeln.

Zweiter Abschnitt.

I. Der Konkursverwalter erfüllt den Verlagsvertrag.

Hat sich der Konkursverwalter für Erfüllung des Vertragsverhältnisses entschieden, so wird er vom anderen Teile Erfüllung „fordern". (§ 17 KO.) Hat der Verfasser ihn zur Erklärung über die Ausübung seines Wahlrechts aufgefordert, so muß der Konkursverwalter „ohne Verzug"[1]) erklären, ob er auf Erfüllung bestehe. Unterläßt der Konkursverwalter es, eine solche Erklärung unverzüglich abzugeben, so wirkt sein Schweigen wie die ausgesprochene Ablehnung der Erfüllung (darüber auch unter II).

Angenommen, der Konkursverwalter habe in korrekter Weise sich dafür entschieden, den Vertrag an Stelle des Gemeinschuldners zu erfüllen (und die Erfüllung von dem anderen Teile zu verlangen), so erhebt sich die Frage, in welcher Weise er die Erfüllung durchführen soll. —

Im allgemeinen wird der Konkursverwalter nach §§ 36 Abs. 1 VG. mit § 17 KO. und 36 Abs. 2 mit 28 VG. einen doppelten Erfüllungsmodus in engere Wahl zu ziehen haben; er wird nach Lage der Verhältnisse, je nachdem, ob die Vervielfältigung eines Werkes bereits vorgeschritten ist und wie die Frage der Uebertragbarkeit der Rechte des Verlegers sich — nach § 28 VG. — im konkreten Einzelfalle darstellt, entweder an Stelle des Gemeinschuldners die Erfüllung des Verlagsvertrags selbst in die Hand nehmen, oder auch die Rechte des Verlegers auf einen anderen übertragen.

Vom erstgenannten Falle wird zunächst zu handeln sein. —

1. Der Konkursverwalter übernimmt selbst die Vertragserfüllung.

Wenn sich der Konkursverwalter dafür entscheidet, den Verlagsvertrag an Stelle des Gemeinschuldners zu erfüllen und die Erfüllung vom Verfasser ordnungsmäßig verlangt, so übernimmt

[1]) Ueber den Begriff vgl. u. a. Jaeger Anm. 41 zu § 17 KO.

er — der Konkursverwalter — für Rechnung der Masse Rechte und Pflichten, ganz, wie sie der Verleger selbst vorher hatte, ist dann berechtigt und verpflichtet — wie der Verleger —, das Werk nach Maßgabe der §§ 4—7 u. 12 ff. VG. zu vervielfältigen und zu verbreiten; auch für ihn gelten § 17 VG. u. §§ 22—25 VG., wie andererseits für den Verfasser die Normen der §§ 2, 3, 8, 10 u. 11 VG. maßgebend bleiben, soweit ihnen nicht schon bei Konkurseröffnung Genüge getan ist. — Daß die besonderen vertragsmäßigen Abreden Kraft behalten, ist selbstverständlich.

Der „erfüllende" Verfasser hat — nach § 17 KO. — Anspruch darauf, vom Konkursverwalter die Leistungen voll und ungeschmälert[1]) aus der Masse resp. mit Mitteln der Masse gewährt zu erhalten, die ihm der Verleger schuldet.[2])

Die vom Konkursverwalter zu gewährenden Leistungen sind als „Masseschulden" i. S. des § 59 Nr. 2 KO. zu betrachten; nach § 57 KO. sind aus der Konkursmasse die Massekosten (vgl. auch § 58 KO.) und die Masseschulden vorweg zu berichtigen und zwar laut § 60[3]) die Masseschulden vor den Massekosten.

2. Der Konkursverwalter überträgt die Rechte des Verlegers auf einen anderen.

a) Allgemeines und Historisches.

Häufiger als die Erfüllung des Vertrages durch den Konkursverwalter selbst wird eine zweite Eventualität der Erfüllung eintreten. Es wird oft im Interesse der Konkursmasse liegen, die Rechte des Verlegers durch Uebertragung auf einen anderen zu verwerten, da, nach der Natur der Sache, der Konkursverwalter regelmäßig nicht in der Lage ist, selbst komplizierte Verlagspflichten abzuwickeln. — Der Konkursverwalter wird daher meist diesen Weg der Erfüllung wählen, falls nicht gesetzliche oder vertragsmäßige Gründe dem entgegenstehen.

So taucht im Konkurse des Verlegers die Frage der Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes auf, die vor der durch § 28 VG. erfolgten Lösung lange die erbittertste verlagsrechtliche Streitfrage bildete.[4])

Die Normen dieses § 28 VG., die nach endgültiger Regelung im § 36 VG. wiederkehren und § 36 zum meistbekämpften[5]) Paragraphen des Verlagsgesetzes gemacht haben, sind im folgenden

---

[1]) Vgl. über die ratio legis Jaeger, Einleitung zu § 17 S. 138 und Anm. 31—39.

[2]) Petersen-Kleinfeller, Konkursordnung . . . Vierte Aufl., Lahr 1900 III, 8 zu § 59 KO. S. 309 u. 310; vgl. aber auch nächste Fußnote.

[3]) Vgl. Allfeld sub 4 b zu § 36 VG. (S. 531), der m. E. mit Recht gegen die Ansicht Stengleins (Strafr. Nebengesetze S. 188 sub 4) auftritt.

[4]) Vgl. Osterrieth, Gutachten S. 185 ff.; nach Voigtländer, D. Verlagsr. 1893 S. 107 ist die Streitfrage über 200 Jahre alt.

[5]) Müller, Urheber- und Verlagsrecht, München 1901, Schweitzer, S. 394.

historisch und sachlich einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

Dagegen würde es zu weit führen, die Meinungen der zahlreichen Autoren zu wiederholen, die sich zu der Frage der Uebertragbarkeit äußerten, bevor der reichsgesetzlichen Regelung des Verlagsrechts nähergetreten wurde. Eine erschöpfende Literaturübersicht findet sich in Osterrieths Gutachten zum 25. Deutschen Juristentag auf S. 185 u. 186.[1])

b) Entstehungsgeschichte des § 28 VG.

Nach der Verlagsordnung des Börsenvereins § 41 ist in Ermangelung gegenteiliger Vereinbarung der Verleger zur Weiterveräußerung des Verlagsrechtes befugt.[2])

Auch der Schriftstellerverband räumte im § 4 seines „Entwurfes eines Gesetzes über den Verlagsvertrag"[3]) ein, daß das Verlagsrecht vererbt und mit der Firma veräußert werden könne.

Der erste Entwurf des Gesetzes über das Verlagsrecht — § 30 — entscheidet sich im Sinne der Uebertragbarkeit, außer wenn diese — § 31 des Entwurfes — nach dem Verlagsvertrag besonders ausgeschlossen sei und gibt dafür in den „Erläuterungen" zu §§ 30 u. 31[4]) eine ausführliche Begründung. Doch bestimmt § 30 Abs. 2 eine schärfere Haftung des veräußernden Verlegers als § 41 Abs. 2 der buchhändlerischen Verlagsordnung.

Gegen den ersten Entwurf wandten sich besonders, in für den 25. deutschen Juristentag in Bamberg erstatteten „Gutachten", Osterrieth (a. a. O.) und Alexander-Katz[5]); Osterrieth bekämpfte außerdem noch in seinen „Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht" S. 54 u. ff. die §§ 30 u. 31 des Entwurfs.[6])

Der Juristentag gelangte denn auch zu einem Beschluß, der dem Standpunkte des ersten Entwurfs schroff entgegengesetzt war.[7])

---

[1]) Osterrieths Gutachten über die Frage: Soll der Verleger berechtigt sein, das Verlagsrecht ohne Zustimmung des Autors zu übertragen? sub XI S. 183 ff. der Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentages. Erster Band, Berlin 1900, Guttentag.

[2]) Vgl. Voigtländer, Das Verlagsrecht, 1893 zu § 41 der Verlagsordnung S. 106 ff.; dess. Urheber- und Verlagsrecht zu § 28 S. 230 ff., besonders auch den Hinweis auf Schürmann III S. 125.

[3]) Nr. 4 des Börsenbl. v. 7. Jan. 1892.

[4]) S. 41—43 der amtl. Ausg. bei Guttentag 1900.

[5]) „Darf der Verleger das Verlagsrecht ohne Einwilligung des Autors an Andere abtreten?" sub IX S. 147 ff. der Verhandl. d. 25. Deutsch. Juristent. Berlin 1900, Guttentag.

[6]) Vgl. den Sonderabdruck aus der Zeitschrift: Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Berlin 1901 bei Heymann, S. 53 ff.

[7]) Im Wortlaut mitgeteilt bei Birkmeyer, die Codifikation des Verlagsrechtes, München 1901, Th. Ackermann, S. 20: „Die Uebertragung des Verlagsrechts durch den Verleger an Dritte kann nicht ohne Einwilligung des Verfassers erfolgen. Der Verfasser ist zur Erteilung der Einwilligung verpflichtet es sei denn daß sie ihm mit Rücksicht auf die Umstände des Falles, insbesondere

In der Deutschen Juristen-Zeitung 6. Jahrgg. 1901 kam eine Reihe von Autoren zu Wort.[1]) So sprachen sich für die Uebertragbarkeit aus Staub,[2]) Buchhändler Liebmann,[3]) Laband,[4]) Spahn[5]); in praxi mehr für Uebertragbarkeit, wenn auch vermittelnd Lehmann (Rostock)[6]), auch Stenglein[7]) bringt einen Kompromißvorschlag und auch Oetker[8]) bekundet einen vermittelnden Standpunkt. Birkmeyer, Codifikation des Verlagsrechts S. 20 ff. äußert sich im Prinzip für Uebertragbarkeit, Rabel[9]) schroff für Unübertragbarkeit, vermittelnd E. Mayer.[10])

Der zweite Entwurf brachte in den §§ 28 u. 29 im wesentlichen die Vorschriften der §§ 30 u. 31 des Entw. I wieder; der für die Frage der Uebertragbarkeit entscheidende Absatz 1 lautete in der neuen Fassung des § 28 E:

„Die Rechte des Verlegers sind übertragbar. Die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung kann auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden."

Die „Begründung"[11]) wiederholt im allgemeinen die „Erläuterungen" zum ersten Entwurf. In der Kommission[12]) entbrannte der Kampf über die Frage der Uebertragbarkeit von neuem in heftigster Weise (vgl. auch Allfeld S. 491). Alle Vorschläge, die zwischen den extremen Standpunkten vermitteln wollten, kamen darin überein, daß die Uebertragung eines *ganzen Verlagsgeschäftes* (in Ermangelung besonderer entgegenstehender Abreden) freigegeben werden müsse.

Eine gleiche Auffassung bildete sich allmählich auch bei der Majorität der Kommission für die Uebertragbarkeit eines „*fachlich abgegrenzten Teiles*" eines Verlagsgeschäftes heraus. So blieb schließlich nur die Beschränkung der Uebertragung einzelner Werke fraglich, die zuletzt auch Annahme fand. Der so in der Kommission zustande gekommene § 28 (der den bisherigen § 29 des Entwurfs in sich aufnahm)[13]) wurde vom Reichstag angenommen und in nicht mehr veränderter Fassung Gesetz.

---

den Ruf und die Vermögensverhältnisse des Dritten, dem übertragen werden soll, nicht zugemutet werden kann. — Die Abänderung dieser Bestimmungen ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich erklärt wird."

[1]) Schon vorher in der Deutschen Jur.-Zeitg. V S. 389 ff. Kirchheim (für Uebertragbarkeit).

[2]) In Nr. 3 S. 62 unter „Juristische Rundschau".

[3]) In Nr. 4 S. 90 im „Sprechsaal".

[4]) In Nr. 5 S. 106/7.

[5]) In Nr. 9 S. 204/5 (Sprechsaal) u. Nr. 8 S. 172 ff.

[6]) In Nr. 2 S. 45 im „Sprechsaal".

[7]) In Nr. 2 S. 38.

[8]) In Nr. 4 S. 89 im „Sprechsaal". (VI. Jahrg. d. Deutschen Jur.-Ztg.)

[9]) In Grünhuts Zeitschrift, Bd. 27 S. 399; vgl. auch Birkmeyer.

[10]) „Annalen des Deutschen Reichs" 1901 Nr. 2 (S. 94 ff.).

[11]) S. 77—80.

[12]) Kommissionsbericht S. 37—43; über den Gang der Kommissionsverhandlungen vgl. besonders auch Müller S. 369 ff.

[13]) Vgl. Kommissionsbericht S. 67/68 die „Vorlage" mit den Beschlüssen der Kommission.

Dieser § 28 des Ges. über d. Verlagsrecht lautet:

„Die Rechte des Verlegers sind übertragbar, soweit nicht die Uebertragung durch Vereinbarung zwischen dem Verfasser und dem Verleger ausgeschlossen ist. Der Verleger kann jedoch durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Fordert der Verleger den Verfasser zur Erklärung über die Zustimmung auf, so gilt diese als erteilt, wenn nicht die Verweigerung von dem Verfasser binnen zwei Monaten nach dem Empfange der Aufforderung dem Verleger gegenüber erklärt wird.

Die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung kann auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden. Uebernimmt der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, so haftet er dem Verfasser für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Verleger als Gesamtschuldner. Die Haftung erstreckt sich nicht auf eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadensersatze."

c) Die Uebertragbarkeit im einzelnen.

(§ 28 Abs. 1 VG.)

§ 28 handelt nur von der Uebertragbarkeit der Rechte des Verlegers unter Lebenden. Daß die Rechte und Pflichten des Verlegers — ebenso wie die des Verfassers — vererblich sind, ist wohl so gut wie unbestritten.[1]) Wie die „Begründung"[2]) bemerkt, „folgt die Vererblichkeit aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen."

In § 8 des Urhebergesetzes ist durch Abs. 1 die Vererblichkeit des (doch weit „persönlicheren") Urheberrechts, durch Abs. 3 die Uebertragbarkeit desselben ausgesprochen. Um so gewisser mußte auch ohne die Bemerkung der „Begründung" beim Rechte des Verlegers, da es sich hier um Befugnisse und Pflichten hauptsächlich vermögensrechtlicher Art handelt, die Vererblichkeit feststehen. Deshalb spricht auch das Gesetz über das Verlagsrecht gar nicht eigens von einer Uebertragung der Rechte des Verlegers im Erbgang.

§ 28 handelt also von einem strittigeren Punkte, nämlich der Uebertragung unter Lebenden. Danach sollen die Verlegerrechte im allgemeinen für übertragbar gelten, wenn sich der zwischen Verleger und Verfasser bestehende Verlagsvertrag zur Uebertragbarkeit nicht im gegenteiligen Sinne, oder auch, wenn er sich überhaupt nicht zu dieser Frage äußert. Falls die Uebertragung nicht durch Verein-

[1]) Vgl. aber Alexander-Katz „Gutachten" S. 168 u. 172
[2]) S. 77/78.

barung zwischen Verfasser und Verleger ausgeschlossen ist, besteht die gesetzliche Annahme, daß der Verleger seine Rechte und Pflichten an einen anderen übertragen dürfe. Nur wenn der zwischen dem Verleger und einem Dritten geschlossene Veräußerungsvertrag „nur einzelne Werke" betrifft, ist der Verleger nicht ohne weiteres befugt, seine Rechte an diesen einzelnen Werken an einen dritten zu übertragen, sondern bedarf der Zustimmung des Verfassers, falls er übertragen will.[1])

Indessen ist die Erteilung der Zustimmung nicht etwa vollständig in das Belieben des Verfassers gestellt, sondern nur ein „wichtiger Grund" gibt ihm ein Recht, seine Zustimmung zu verweigern. Als Kriterium eines solchen „wichtigen Grundes" führt es Allfeld[2]) an, daß er hingereicht hätte, den Verfasser vom Vertragsabschluß mit dem ursprünglichen Verleger abzuhalten, falls bei diesem damals ein derartiger Umstand vorhanden gewesen wäre. Ein solcher Grund mag in des Dritten Persönlichkeit (im weitesten Sinne) liegen, die nicht geeignet ist, dem Verfasser Vertrauen einzuflößen; der Mangel an Vertrauen kann in dem schlechten Ruf des Dritten, in seiner Geschäftsuntüchtigkeit und vielleicht bevorstehendem Konkurs,[3]) in seiner sozialen oder politischen Stellung begründet sein. Eine allgemeine, in keinerlei Tatsachen wurzelnde Antipathie des Verfassers gegen den Dritten wird zu einem „wichtigen" Grund i. S. des Gesetzes schwerlich ausreichen.

Die Zustimmung des Verfassers muß indeß nicht ausdrücklich erteilt werden. Sie wird, abgesehen davon, daß sie auch durch „schlüssiges Verhalten" gegeben werden kann, nach § 28 S. 4 VG. als erteilt fingiert, wenn der Verleger den Verfasser ordnungsgemäß zur Zustimmung aufgefordert hat, ohne dessen Verweigerung binnen zwei Monaten seit Empfang der Aufforderung erklärt bekommen zu haben.[4]) Es wird eben angenommen, daß ein Verfasser, der innerhalb dieser Frist die geringe Mühe einer Erklärung scheut, nichts gegen eine Uebertragung einzuwenden habe.

Falls der Verfasser rechtzeitig die Zustimmung zur Uebertragung verweigert, dem Verleger aber zweifelhaft ist, ob diese Verweigerung auf einem genügend „wichtigen Grunde" fuße, wird der Verleger auf Erteilung der Zustimmung (deren Verweigerung ihm mangelhaft begründet erscheint) Klage einreichen. Hält auch das angerufene Gericht den angegebenen Grund für nicht „wichtig" genug und verurteilt den Verfasser „auf Erteilung der Zustimmung", so gilt diese Zustimmung als vom Verfasser gegeben, wenn das Urteil Rechtskraft erlangt hat. (CPO. § 894.)

---

[1]) Die Redaktion des Satzes 2 des § 28 Abs. 1 erscheint unklar und mißverständlich; nachdem in Satz 1 von einem besonderen Uebertragungsvertrag nicht gesprochen wird, liegt es nahe, zunächst an den zwischen Verleger und Verfasser abgeschlossenen Verlagsvertrag zu denken. Näheres später.

[2]) sub 6 zu § 28 S. 494.

[3]) Vgl. Müller sub 7 zu § 28 VG. (S. 372).

[4]) Zu vgl. BGB. §§ 130—132; §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2 und 3.

Der Begriff „einzelne Werke" bedarf noch der Klärung. Wie sich aus dem Komm.-Ber. S. 41 ergibt, steht dieser Begriff im Gegensatz zum „ganzen Verlagsgeschäft" und zu „einem bestimmt fachlich abgegrenzten Teile des Geschäftes. (Fachabteilung des Geschäftes)." Diese gegensätzlichen Begriffe, die im Gesetzestexte keine Aufnahme gefunden haben, stehen gewissermaßen zwischen den Zeilen des § 28 VG.; für die ganzen Verlagsgeschäfte und für deren einzelne Zweige gilt eigentlich Satz 1 des § 28. — Natürlich aber kann durch Verlagsvertrag die Uebertragbarkeit auch für diese Fälle der beabsichtigten Veräußerung verlagsrechtlicher Komplexe ausgeschlossen werden; eine dahingehende Abrede behält in jedem Falle volle Wirkung:[1]) Derartige „Verlagsrechte" können eben nicht mit übertragen werden, es müßte denn sein, daß der Verfasser noch nachträglich seine Zustimmung erteilt, d. i. „genehmigt". (§ 184 BGB.)

Weshalb einzelne Verlagszweige (selbst wenn sie noch so speziell sind) „dem Gesamtverlag" gleichgestellt werden sollen, ergibt sich aus dem Komm.-Bericht.[2]) Danach wollten die betreffenden Antragsteller die Bezeichnung „fachlich abgegrenzter Teil" im Gesetzestexte als zu weit gefaßt vermeiden und auch die freie Uebertragbarkeit von Unterabteilungen der einzelnen Verlagszweige zulassen, selbst wenn eine solche Unterabteilung nur aus einem einzigen Werke bestände. — Die Regierungsvertreter nahmen gegen diese Ausführungen nicht Stellung und so erhielt denn auch das Gesetz die in § 28 VG. vorliegende Fassung, die es vermeidet, die „einzelnen Werke" in einen ausgesprochenen Gegensatz zur „Fachabteilung" zu bringen.

Dies ist wohl nicht ganz unbedenklich.[3]) Es scheint mir nicht angängig, auch die speziellste fachliche Unterabteilung, die — nach dem Komm.-Bericht — an freier, von Zustimmung des Verfassers unabhängiger Uebertragbarkeit jedem großen Verlagszweig (wie ja auch dem Gesamtverlag) gleichstehen würde, aus einem einzigen Werke bestehen zu lassen. M. E. tut man dem Begriff „Unterabteilung" Gewalt an, wenn man nur ein einziges Werk darunter begreift; mir scheint zu diesem Begriff immerhin eine gewisse Quantität von Objekten zu gehören und ein derartiges Minimum nicht auszureichen. — Die in der Kommission laut gewordene Auffassung kann deshalb in praxi bedenklich werden, weil der Verleger einzelne Werke seines Verlags als Unterabteilung durch Vertrag an einen dritten veräußern („abstoßen") könnte, ohne — wegen ihrer Eigenschaft als Unterabteilung — der Zustimmung

---

[1]) Die abweichende Ansicht von Spahn in der Deutsch. Jur.-Zeitg. VI, S. 175 erscheint unhaltbar; vgl. Allfeld sub 4 zu § 28 (S 492).

[2]) Kommissionsbericht S. 41 unten u. S. 42; vgl. auch Allfeld sub 5b S. 493.

[3]) Vgl. Allfeld an angegebener Stelle u. bes. Müller, sub VI zu § 28 (S. 372).

des Verfassers zu bedürfen. Da nun aber nach dem Komm.-Bericht eine Unterabteilung eventuell auch aus einem einzigen Werk bestehen könnte, — ein „Sammelname" würde sich stets finden lassen — so wäre schließlich der Unterschied in der rechtlichen Behandlung zwischen einzelnen Werken und Fachabteilung oder Gesamtverlag vollkommen verwischt und ein Vertrag, der zwischen dem Verleger und einem Dritten über einzelne Werke abgeschlossen werden soll, könnte schließlich ebensogut ohne die Zustimmung der dabei interessierten Verfasser zustande kommen, wie ein Vertrag, der den Gesamtverlag oder einzelne Verlagszweige zum Gegenstand einer Veräußerung macht.

Daß aber durch solche Interpretation des Gesetzes dem Verfasser ein, wenn auch nur eventuelles Recht verkürzt werde, kann schwerlich in den Intentionen des Gesetzgebers liegen.

Selbstverständlich ist, daß einzelne Werke — wie ja auch ganze Komplexe — nicht übertragbar sind, wenn der Verlagsvertrag die Uebertragbarkeit besonders ausschließt.

Nachdem das Gesetz durch § 28 Satz 1 die Uebertragung der Rechte des Verlegers auf einen dritten nur soweit zuläßt, als sie nicht durch Vereinbarung zwischen Verfasser und Verleger ausgeschlossen ist, sind die Rechte des Verlegers keine unbedingt veräußerlichen i. S. des § 137 BGB. Die Vereinbarung des Ausschlusses der Uebertragbarkeit wirkt also nicht nur im Verhältnis zwischen Verleger und Verfasser, sondern auch gegenüber dem Dritten, auf welchen der Verleger wider die Abrede seine Rechte übertragen hat. Die Uebertragung bleibt in diesem Fall ohne rechtliche Wirkung; der Dritte kann aus ihr keine Rechte ableiten (vgl. § 399 BGB.). Ist jedoch der erwerbende Dritte in gutem Glauben, so kann sich der Verfasser, wenn im Verlagsvertrag die Uebertragbarkeit nicht ausgeschlossen ist und der Verleger dem Dritten den Vertrag bei der Veräußerung vorgezeigt hat, auf die mit dem Verleger getroffene Vereinbarung nicht berufen, es sei denn, daß der Dritterwerber bei dem Erwerbe den Sachverhalt kannte, oder kennen mußte (BGB. § 405 u. 413).[1])

d) Die Haftung des Verlegers und des Erwerbers. (§ 28 Abs. 2 VG.)

Der Satz 1 des § 28 Abs. 2 VG., wonach auch der Rechtsnachfolger die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung bewirken kann, versteht sich aus dem Satz 1 des § 28 Abs. 1, daß die Rechte des Verlegers — und damit auch die Pflichten — übertragbar seien, eigentlich schon von selbst. Der Verfasser muß es sich gefallen lassen, daß der Rechtsnachfolger seines

[1]) Allfeld sub 4 § 24 S. 492/93. Mittelstaedt-Hillig, Bem. 3 zu § 28 S. 97.

ursprünglichen Verlegers das Werk vervielfältigt und verbreitet und so an Stelle des Verlegers in den Verlagsvertrag eintritt. Indem die Rechte des Verlegers auf den Erwerber übergehen, erlangt dieser dem Verfasser gegenüber die sich aus den §§ 2, 3 u. 8—11 VG. ergebenden Verlegerrechte, ebenso wie die entsprechenden Pflichten des Verfassers auch dem Rechtsnachfolger gegenüber unverändert fortbestehen. —

Da sich niemand einseitig von einem Vertrage lösen kann, bei dem Rechte und Pflichten untrennbar miteinander verbunden sind, ist der ursprüngliche Verleger mit der Uebertragung des Verlagsrechts nicht etwa seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen ledig geworden. Daher statuiert Satz 2 des Abs. 2 eine gesamtschuldnerische Haftung von Verleger und Erwerber dem Verfasser gegenüber,[1]) wenn der Erwerber gegenüber dem Verleger die Pflicht der Vervielfältigung und Verbreitung übernommen hat. Da Verleger und Erwerber als Gesamtschuldner (nach §§ 421—425 BGB.) haften, so steht es vollständig im Belieben des Verfassers, ob er sich weiter an seinen bisherigen Verleger, als ob dieser gar nicht übertragen hätte, oder an dessen Rechtsnachfolger halten will. Er kann ebensowohl die gesamten ihm geschuldeten Leistungen vom Verleger oder auch vom Erwerber verlangen, wie er bald diesen, bald jenen zu einem Teil der Leistungen herbeiziehen kann. Wie Verleger und Erwerber unter sich einig werden, braucht den Verfasser nicht zu kümmern; nur kommt nach § 422 BGB., was der eine Gesamtschuldner leistet, auch dem anderen zugute. Der Verfasser kann auch gegen beide gleichzeitig vorgehen. Die Haftung des bisherigen Verlegers ist zeitlich nicht begrenzt und erstreckt sich, wenn mehrere Auflagen zu vervielfältigen und zu verbreiten sind, nicht nur auf die laufende Auflage, sondern auch auf künftige Auflagen.

Nach dem Gesetzestext entsteht die Haftung des Rechtsnachfolgers dem Verfasser gegenüber schon, wenn der Erwerber dem Verleger gegenüber die Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht übernimmt, ist also von einer besonderen an den Verfasser gerichteten Uebernahmeerklärung unabhängig.

Nach § 28 Abs. 2 Schlußsatz erstreckt sich die Haftung des Erwerbers nicht auf eine im Augenblick der Uebernahme der verlegerischen Pflichten bereits begründete Schadensersatzpflicht des bisherigen Verlegers dem Verfasser gegenüber.

e) Die Uebertragung der Rechte des Verlegers durch den Konkursverwalter.[2])

Für die Zulässigkeit der Uebertragung der Verlegerrechte durch den Konkursverwalter im Konkurse des Verlegers bestehen — nach

---

[1]) Anders ist die Haftung im Falle des § 36 Abs. 2; davon später.

[2]) Vgl. sub I 2a dieser Arbeit; s. bes. auch Voigtländer, Urheber- und Verlagsrecht, unter Tatsächliches und Geschichtliches zu § 36 VG. S. 251 ff. u. zu § 28 VG. S. 231 ff.

§ 36 VG. — die gleichen Voraussetzungen wie für die Uebertragung durch den Verleger an einen Dritten (§ 28 VG.).

Durch den Passus „wenn er — der Konkursverwalter — die Rechte des Verlegers auf einen anderen überträgt," weist § 36 Abs. 2 auf den § 28 zurück, der die Uebertragbarkeit so regelt, wie es im Vorausgehenden dargelegt.[1]) Der jetzige § 36 befindet sich im Punkte der Uebertragbarkeit in voller Uebereinstimmung mit dem § 28, während der Entwurf (§ 38) weitergehen wollte. Absatz 2 der Regierungsvorlage ging nämlich so weit, zu bestimmen, daß der Konkursverwalter, wenn er auf der Erfüllung des Vertrages bestehe, die Rechte aus dem Vertrag auch in den Fällen auf einen anderen übertragen könne, in denen die Befugnis, die Vervielfältigung und Verbreitung durch einen anderen bewirken zu lassen, nach dem Verlagsvertrage ausgeschlossen sei.[2])

Man motivierte dieses vorgeschlagene, weitergehende Uebertragungsrecht des Konkursverwalters mit dem „Zweck des Konkurses, das zur Masse gehörige Vermögen behufs der Verteilung an die Gläubiger in geeigneter Weise zu verwerten"; zur Erreichung dieses Zwecks müsse man dem Konkursverwalter, soferne er auf Vertragserfüllung bestehe, die Befugnis zur Veräußerung des Verlagsrechts auch für die Fälle einräumen, in denen sie durch den Verlagsvertrag dem Gemeinschuldner versagt sei. Der Konkursverwalter wäre sonst genötigt, die zur Konkursmasse gehörigen Verlagsrechte durch die Fortsetzung des Verlagsgeschäfts auszunutzen."[3])

Indessen drangen diese Bestrebungen, den Konkursverwalter günstiger als den Verleger zu stellen, schließlich nicht durch und die Uebertragbarkeit „unter Bruch eines entgegenstehenden Vertrags" wurde nicht Beschluß.[4])

Dieser Passus der Vorlage wurde gestrichen, da die Kommission die Vorschriften des § 38 Entw. mit denen der §§ 28 u. 29 Entw. in Einklang zu bringen suchte. Auch im Reichstag äußerten sich Regierungsvertreter und Abgeordnete widerspruchslos in dem Sinne, daß die Uebertragung durch den Konkursverwalter an die Voraussetzungen der Uebertragung durch den Verleger gebunden sein solle.

Es gilt also im qualifizierten Falle des § 36 genau wie in dem des § 28 VG. freie Uebertragbarkeit, so lange

[1]) Vgl. bes. I, 2c.

[2]) Zu vgl. § 40 des I. Entwurfs, amtl. Ausg. bei Guttentag, 1900, S. 10, Erläuterungen dazu S. 50—52 und II. Entwurf § 38 S. 52/53 und Begründung dafür S. 85 und 86.

[3]) Vgl. außer den Entwürfen Kuhlenbeck, Das Urheberrecht und das Verlagsrecht, Leipzig 1901 b. Hirschfeld, S. 284/85; ferner Osterrieth, Bemerk. z. Entw. S. 78, Gutachten S. 203/4 u. 206/7 und Alexander-Katz, Gutachten S. 172/73.

[4]) Vgl. Kommissionsbericht S. 48—55, der illustriert, in wie leidenschaftlicher Weise sich die Ansichten begegneten, für unsere Frage besonders S. 52 u. 53.

1. diese nicht besonders durch Vertrag ausgeschlossen; Werke, bei denen die Uebertragung ausgeschlossen ist, werden auch bei Uebertragung des Gesamtgeschäftes oder von Fachabteilungen durch die Uebertragung nicht berührt

2. es sich nicht um eine Uebertragung „einzelner Werke" handelt, bei denen auch der Konkursverwalter der besonderen Zustimmung des Verfassers bedarf; dieser hat allerdings zu berechtigter Verweigerung der Zustimmung einen hinreichend „wichtigen Grund" nötig (vgl. § 28). Fehlt ihm ein solcher, so kann nach Allfeld[1]) der Konkursverwalter „an Stelle des Gemeinschuldners"[2]) die Zustimmung im Klagewege erzwingen.[3])

Falls der Konkursverwalter auf einen anderen übertragen hat, tritt der Erwerber an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältnisse ergebenden Verpflichtungen ein. Während im Falle des § 28 Abs. 2 Satz 2 der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes ausdrücklich übernimmt, bedarf es im Falle des § 36 dem Konkursverwalter gegenüber einer besonderen Uebernahme der Verpflichtungen nicht.

f) Die Haftung der Konkursmasse und des Erwerbers.[4])

(§ 36 Abs. 2 Satz 2 u. 3 VG.)

In verschiedener Weise gestaltet sich die Haftung, je nachdem der Verleger — § 28 — oder der Konkursverwalter im Konkurse des Verlegers — § 36 — überträgt. In letzterem Falle bleibt die Konkursmasse nicht etwa neben dem Erwerber als Gesamtschuldner verpflichtet, sondern die Haftung der Konkursmasse ist eine andere, minder strenge als die im § 28 normierte. Die Konkursmasse haftet, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den vom Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat (§ 36 Abs. 2 S. 2); vgl. BGB. §§ 765 ff., insbesondere §§ 771, 773 Nr. 1. Auf Vervielfältigung und Verbreitung und Zahlung der Vergütung kann der Verfasser nur den Erwerber in Anspruch nehmen.

---

[1]) sub 5a zu § 36 (S. 532).

[2]) Daß der Konkursverwalter den Anspruch des Verlegers auf Zustimmung des Verfassers zur Uebertragung mangels eines hinreichend wichtigen Grundes an Stelle des Gemeinschuldners geltend machen darf, erscheint mir nicht zweifelhaft. Freilich scheint mir dieser Anspruch kein „höchstpersönlicher" zu sein, wie Allfeld a. a. O. (sub 10 zu § 28 S. 497) meint; läge ein höchstpersönlicher Anspruch des Verlegers vor, so gehörte das Recht nicht zur Masse, sondern wäre konkursfrei (arg. „Vermögen" § 1 KO.)

[3]) Ein in der Kommission gemachter Antrag, über die Rechtmäßigkeit der Weigerung den Konkursrichter entscheiden zu lassen (Kommissionsbericht S. 54 oben), drang nicht durch — mit gutem Grunde, da das Konkursgericht nicht die richtige Instanz zur Austragung privatrechtlicher Streitigkeiten gewesen wäre.

[4]) Vgl. sub I, 2d dieser Arbeit

Erst wenn der Verfasser Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen berechtigt ist, kann er sich, dann allerdings sofort, mit seinen Ansprüchen an die Konkursmasse halten (BGB. § 773); zu vgl. auch §§ 32 mit 30 VG. Durch diese Haftung der Masse wird die Konkursbeendigung nicht aufgeschoben.[1]) Wenn das Konkursverfahren aufgehoben (KO. § 116, § 163 ff.) oder eingestellt wird,[2]) (KO. §§ 202 ff.), so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicher zu stellen.[3]) (§ 36 Abs. 2 Satz 3 VG.). Ueber die Sicherstellung vgl. §§ 232 ff. BGB.

II. Der Konkursverwalter lehnt die Erfüllung des Verlagsvertrags ab.

Nach § 17 KO. mit § 36 Abs. 1 VG. hat der Konkursverwalter die Wahl zwischen Erfüllung und Nichterfüllung des Verlagsvertrags.[4]) — Der Fall der Erfüllung ist unter I behandelt. —

Die Ablehnung der Erfüllung seitens des Konkursverwalters kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Stillschweigend dadurch, daß der Konkursverwalter auf Aufforderung des Verfassers (vgl. §§ 130 ff. BGB.) nicht ohne Verzug[5]) erklärt, ob er die Vertragserfüllung verlangen will. Das Schweigen des zur Erklärung aufgeforderten Konkursverwalters wirkt gleich der ausgesprochenen Erfüllungs-Ablehnung.[6]) —

Wenn der Konkursverwalter die Erfüllung des Verlagsvertrags ablehnt, so verwandelt sich der Anspruch des Verfassers von selbst in eine Konkursforderung auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Der Anspruch auf Schadenersatz unterliegt als bloße Konkursforderung i. S. von § 26 KO. einem Zwangsvergleiche. (§ 173 KO.) Mit der Ablehnung verliert der Konkursverwalter das Recht der Vervielfältigung und — auch bezüglich schon fertiger Abzüge — das Recht der Verbreitung des Werkes. (Dies wird er bei der Ausübung seines Wahlrechtes zu berücksichtigen haben.)[7])

Das Manuskript kann der Verfasser aussondern, da es mit der Ablieferung nicht in das Eigentum des Verlegers übergegangen ist, § 26 Satz 1 KO. also keine Anwendung findet (vgl. § 27 KO.)[8])

---

[1]) Vgl. Schluß der Begründung zu § 28 d. Entw. S. 86.

[2]) Weitere rechtlich gleichgestellte Voraussetzungen s. bei Jaeger Anm. 58 zu § 17 S. 155 unten.

[3]) Zu vgl. außer Jaeger S 155/56 auch Mittelstaedt-Hillig Bem. 8 zu § 36 S. 131 oben; § 191 KO.

[4]) Vgl. Zweites Kapitel, Einleitung.

[5]) Vgl. Allfeld sub aβ zu § 36 VG. (S. 530).

[6]) Siehe Einleitung zu I. — Ein „Erfordern" des Verfassers muß nicht notwendig der Ausübung des Wahlrechtes des Konkursverwalters vorausgehen; dieser kann auch unaufgefordert seine Entscheidung kundgeben. (Vgl. Jaeger Anm. 42 zu § 17 KO.; vgl. auch Anm. 53 u. 54 zu § 17).

[7]) Vgl. Jaeger Anm. 59 zu § 17 KO.; Mittelstaedt-Hillig Bem. 4 zu § 36 VG. S. 129.

[8]) Vgl. Jaeger Anm. 59 zu § 17, Allfeld in Fußn. 1 an genannter Stelle und sub 2 zu § 27 VG. (S. 490).

Nicht das gleiche Recht der Aussonderung besitzt der Verfasser dagegen hinsichtlich bereits fertiggestellter Abzüge seines Werkes.[1])

In welcher Höhe der Verfasser Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen kann, berechnet sich nach § 252 BGB., er kann also auch „entgehenden Gewinn" verlangen.[2]) Was er dadurch, daß er mit einem neuen Verleger kontrahiert, gewinnt, reduziert entsprechend die Höhe des Schadensersatzanspruches. — Mit einem neuen Verleger kann der Verfasser kontrahieren, da er nach der Erfüllungs-Ablehnung seitens des Verlegers wieder freie Verfügung über sein Werk erlangt.

Sobald die Vertragserfüllung vom Konkursverwalter abgelehnt ist, kann keiner der beiden Kontrahenten außerhalb des Konkurses oder nach diesem auf das ursprüngliche Schuldverhältnis zurückgreifen, da insbesondere die Erfüllungs-Ablehnung des Konkursverwalters auch den Gemeinschuldner bindet. Dies sagt auch die Begründung zum II. Entw. S. 86:

> „Weder er (der Gemeinschuldner) noch der Konkursverwalter kann für die Zukunft die Rechte aus dem Vertrag . . . geltend machen . . . . . ; da im übrigen das Vertragsverhältnis beendigt ist, so erlischt nach § 10 Abs. 1 des Entwurfs[3]) das Verlagsrecht für die Zukunft."

III. Der Verfasser kann vom Verlagsvertrage zurücktreten.

(§ 36 Abs. 3 VG.)

1. Voraussetzungen des Rücktrittsrechts.

Wie schon wiederholt erwähnt, kann der Verfasser nach § 36 Abs. 3 VG. vom Vertrage zurücktreten, wenn in dem Zeitpunkt, in welchem Konkurs über das Vermögen des Verlegers eröffnet wird,[4]) mit der Vervielfältigung des Werkes des Verfassers noch nicht begonnen worden war. Ob das Werk an den Verleger schon abgeliefert worden war oder die Ablieferung noch aussteht, bleibt für das Rücktrittsrecht des Verfassers ohne Belang. Zwar soll allerdings, wie schon früher ausgeführt, nach legislatorischer Auffassung der Verlagsvertrag auch nach Ablieferung des Werkes als (auch) vom Verfasser noch nicht erfüllt gelten (§ 36 Abs. 1 VG.) und damit dem Wahlrechte des Konkursverwalters nach § 17 KO.

[1]) Ob andererseits der Konkursverwalter, nachdem ihm nach Erfüllungs-Ablehnung das Recht der Verbreitung fehlt, bereits fertige Abzüge als Makulatur veräußern darf (vgl. Mittelstaedt-Hillig Bem. 4 S. 129), erscheint mir zweifelhaft. Darüber noch in anderem Zusammenhange.

[2]) Vgl. Allfeld S. 531 oben und Jaeger Anm. 45—47 zu § 17 KO.

[3]) Im Gesetz § 9 Abs. 1.

[4]) Vgl. §§ 102 ff. KO., bes. 108 u. 110 Abs. 1.

unterliegen. Aber diese Annahme des § 36 Abs. 1 wird durch Abs. 3 aus praktischen und Billigkeits-Erwägungen zugunsten des Verfassers durchbrochen. Der Verfasser soll den kurzen Zeitraum, der zwischen Ablieferung des Werkes und Beginn der Vervielfältigung liegen wird, im Konkurse des Verlegers noch eventuell zum Rücktritte benützen können.[1]) Man vermochte sich nicht der naheliegenden Anschauung zu entziehen, daß vor dem Beginne der ersten dem Verleger obliegenden Hauptpflicht der Vervielfältigung ein Rücktritt des Verfassers nur geringen Schwierigkeiten begegnen und diesem selbst besonders naheliegen würde. Der Zeitraum zwischen Ablieferung und Vervielfältigungsbeginn wird freilich ein sehr knapper sein, da nach § 15 VG. der Verleger mit der Vervielfältigung zu beginnen hat, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist. Da die Ablieferung des ganzen Werkes den Regelfall bildet, so wird zwischen dieser und dem Beginne der Vervielfältigung regelmäßig nicht viel Zeit sein.

Nicht das gleiche Rücktrittsrecht kommt dagegen dem Verfasser zu, wenn das Recht des Verlegers sich über mehrere Auflagen erstreckt; auch wenn vor Konkurseröffnung mit der Vervielfältigung der letzten dem Verfasser zustehenden Auflage (nach Erschöpfung der vorausgehenden) noch nicht begonnen worden war, kann der Verfasser das nur für das gesamte Werk geltende Rücktrittsrecht nicht auch für diesen Fall beanspruchen.[2]) Da die Tatsache des Nichtbeginns der Vervielfältigung die Voraussetzung für das Rücktrittsrecht des Verfassers bildet, so muß dieser, wenn er den Nichtbeginn behauptet, ihn auch beweisen.[3])

Der Konkursverwalter wird, um die Situation zu klären und zu erfahren, ob ihm das Wahlrecht gemäß § 17 neuerdings zukomme oder nicht, dem Verfasser in der Regel eine angemessene Frist setzen (§ 37 VG. mit § 355 BGB.)[4]) zur Erklärung darüber, ob er (der Verfasser) von seinem Rücktrittsrechte Gebrauch machen wolle. — Uebt der Verfasser sein Rücktrittsrecht aus, so kann der Konkursverwalter die Erfüllung des Verlagsvertrags nach § 17 KO. nicht verlangen. Erklärt der Verfasser dagegen, auf sein Rücktrittsrecht

---

[1]) Im Entwurf II (§ 38 Abs. 3) war dem Verfasser nur bis zur Ablieferung des Werkes ein Rücktrittsrecht eingeräumt, wenn zur Zeit der Konkurseröffnung das Werk noch nicht abgeliefert war.

[2]) Die naheliegende Analogie wurde nicht zugelassen entgegen zwei in der Reichstagskommission gemachten Vorschlägen zur Abänderung der Fassung des § 38 E. (Kommissionsbericht S. 48/50 sub 3 u. 4 . . . „für weitere Auflagen kann der Konkursverwalter vom Verfasser Erfüllung selbst dann nicht verlangen, wenn sich der Verlagsvertrag auf sie miterstreckt." —) Widerspruch der Regierungsvertreter ebenda S. 51 ff.

[3]) Jaeger Anm. 57 zu § 17 S. 154 unten; Allfeld unter 6a zu § 36; a. M. Stenglein, D. strafr. Nebengef. S. 187.

[4]) Darüber noch unter 2.

verzichten zu wollen, oder erklärt er seinen Rücktritt nicht rechtzeitig (§§ 355 mit 349 BGB.) und verscherzt sich so sein Rücktrittsrecht, so setzt neuerdings das im § 17 KO. normierte Wahlrecht des Konkursverwalters ein.[1]) —

Die Vervielfältigung beginnt[2]) mit der Herstellung der nötigen Druckvorrichtungen, also des Schriftsatzes, der Druckstöcke, der Steinzeichnung u. dgl.

2. Ausübung des Rücktrittsrechts und Wirkung des Rücktritts.

(§§ 37 u. 38 VG.)

Die Ausübung der innerhalb des Verlagsgesetzes dem einen oder anderen Vertragsteile gewährten Rücktrittsrechte und die Wirkungen, die sich an einen solchen Rücktritt knüpfen können, haben in §§ 37 u. 38 VG. ihre besondere Regelung gefunden.

Von den Rücktrittsrechten, die §§ 17, 32 u. 35 VG. dem Verfasser eröffnen und von dem Rücktrittsrecht, das sich dem Verleger nach § 30 VG. bietet — §§ 17, 30 u. 35 VG. sind in § 37 VG. dem § 36 Abs. 3 gleichgestellt — ist nicht zu sprechen; nur soweit die Vorschriften des § 37 das Rücktrittsrecht des Verfassers nach § 36 Abs. 3 betreffen, kommen sie hier in Betracht.

Wie § 37 Satz 1 VG. bestimmt, finden auf die im Verlagsgesetz normierten Rücktrittsrechte die Vorschriften der §§ 346 bis 356 BGB. entsprechende Anwendung.

Daraus folgt im einzelnen für unseren Fall:

Der schon oben zitierte § 355 BGB. bestimmt, daß, wenn für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Frist nicht vereinbart sei, dem Rücktrittsberechtigten von dem anderen Teile eine „angemessene" Frist bestimmt werden könne, nach Ablauf deren das Rücktrittsrecht erlösche, wenn nicht zuvor der Rücktritt erklärt werde. In Anwendung dieser Norm wird der Konkursverwalter, wie schon an anderer Stelle angeführt, dem — nach § 36 Abs. 3 — zum Rücktritt berechtigten Verfasser in der Regel eine angemessene Frist setzen, zur Erklärung darüber, ob er sein Rücktrittsrecht ausüben wolle (vgl. §§ 130—132 BGB.). Erfolgt nicht rechtzeitig die ausdrückliche oder „schlüssige" Erwiderung des Verfassers, daß er von seinem Rücktrittsrechte Gebrauch machen wolle, so erlangt der Konkursverwalter neuerdings das Wahlrecht des § 17 KO.

Der Rücktrittsberechtigte, d. i. der Verfasser, übt sein Rücktrittsrecht durch Erklärung gegenüber dem Konkursverwalter aus (§ 349 BGB.; vgl. auch §§ 6 u. 7 KO.). Die Erklärung ist wiederum eine einseitige „empfangsbedürftige" Willenserklärung gemäß §§ 130—132 BGB.

[1]) Davon schon an früherer Stelle; vgl. auch § 20 KO.
[2]) Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht zu § 15 unter 1 (S. 211).

Durch den Rücktritt wird der Vertrag ex tunc aufgelöst; wie die Begründung zu §§ 39 u. 40 d. Entw. (S. 86) besagt, „beschränkt sich die Wirkung des Rücktritts nicht darauf, daß das durch den Vertrag begründete Schuldverhältnis für die Zukunft aufgehoben wird; vielmehr wird der Vertrag auch für die Vergangenheit rückgängig gemacht".

Nach § 346 (mit §§ 327 u. 325 u. 326) BGB. sind die Parteien verpflichtet, empfangene Leistungen einander zurückzugewähren.

Wenn also der Verfasser vor Ausübung des Rücktritts die Vergütung — § 22 VG. — schon ganz oder teilweise erhalten hat,[1]) so ist er verpflichtet, nicht nur den erhaltenen Betrag zurückzuzahlen, sondern ihn auch um die entsprechenden Zinsen, von der Zeit des Empfangs an gerechnet, noch zu erhöhen (§ 347 mit 246 BGB.).

Andererseits hat der Verleger das an ihn bereits abgelieferte Werk (mit dessen Vervielfältigung bei Konkurseröffnung noch nicht begonnen ist) zurückzugeben. Die Bestimmung des § 27 VG. (. . . . „soferne der Verfasser sich vor dem Beginne der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat") steht dem nicht entgegen, da sich diese Bemerkung nur auf die Rückgabe *nach erfolgter Vervielfältigung* bezieht.[2])

Nach § 348 BGB. sind die aus dem Rücktritte sich ergebenden Verpflichtungen der Parteien Zug um Zug zu erfüllen. Daher kann, wenn der Verfasser die Vergütung schon erhalten hat, der Verleger die Zurückstellung des Werkes an den Verfasser bis zur Rückgabe der Vergütung verweigern, wie andererseits der Verfasser die Rückerstattung des Honorars verweigern darf, bis ihm der Verleger das Werk wieder zugestellt hat. (BGB. § 320.) Wenn einer der beiden Vertragsteile Klage auf die ihm geschuldete Leistung erhebt, so ist der andere Teil zur Erfüllung Zug um Zug zu verurteilen. (§ 322 BGB.); vgl. auch § 354 BGB.

Die Bestimmung des § 354 kann für den nach § 36 Abs. 3 zum Rücktritt berechtigten Verfasser Bedeutung gewinnen, wenn z. B. der Verfasser bereits vor Beginn der Vervielfältigung Honorar erhalten hat und mit der Rückgewähr unter den durch § 354 gegebenen Voraussetzungen im Rückstande bleibt.

Verscherzt der Verfasser so sein Rücktrittsrecht, so wird dem Konkursverwalter wiederum — wie schon wiederholt betont — das Wahlrecht des § 17 KO. zuteil.

Wenn das Werk, mit dessen Vervielfältigung bei Konkurseröffnung noch nicht begonnen ist, mehrere Verfasser hat,[4]) so kann

---

[1]) Möglicherweise ist hier für die Konkurspauliana (§ 30 KO.) Raum.

[2]) Jaeger, Anm. 57 zu § 17 KO. S. 155; Allfeld, sub 6b zu § 36 VG. S. 533; zu vgl. auch Mittelstaedt-Hillig Bem. 2 zu § 27 (S. 93) u. Bem. 2 zu § 36 VG. (S. 128).

[3]) Vgl. auch § 284 ff. BGB.

[4]) Vgl. § 6 UG.

nach § 356 BGB. das Rücktrittsrecht nur von allen Verfassern ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht (etwa aus den oben angedeuteten Gründen gemäß § 354) für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen. — Dieser Fall kann, nachdem sich nicht selten zwei Verfasser zur Schöpfung eines Werkes vereinen, wohl praktisch werden. —

An Stelle der §§ 350 u. 351 BGB. tritt der § 33 des Gesetzes über das Verlagsrecht. Danach behielte der zurücktretende Verfasser in unserem Spezialfall den Anspruch auf die Vergütung, wenn der zufällige Untergang des Werkes in den Zeitraum zwischen Ablieferung und Konkurseröffnung fiele und bei Konkurseröffnung mit der Vervielfältigung des Werkes noch nicht begonnen wäre.[1]) Der Ablieferung steht es nach § 33 Abs. 3 VG. gleich, wenn der Verleger in Verzug der Annahme gerät. M. a. W. im Zeitpunkte der Ablieferung des Werkes und zwar i. S. des Gesetzes schon durch die in korrekter Weise erfolgte Uebergabe des Manuskripts an die Post geht die Gefahr an den Verleger über, so daß dieser trotz des zufälligen Untergangs des Werkes verpflichtet bleibt, die dem Verfasser zugesagte Vergütung zu zahlen, auch wenn dieser nicht in der Lage ist, dem Verfasser — nach Abs. 2 des § 33 — ein neues Werk zu liefern. Für die Haftpflicht des Verlegers begründet es übrigens keinen Unterschied, ob das Werk ganz und gar untergegangen oder etwa verdorben und zur Vervielfältigung untauglich geworden ist; auch bleibt es rechtlich gleichgültig, ob das Werk beim Verleger durch dessen Schuld oder durch die von Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (§ 278 BGB.) untergegangen bzw. untauglich geworden ist. So gilt vom Augenblick der Ablieferung an die Haftung des Verlegers nicht nur — außer für casus — für eigenen Vorsatz und eigene Fahrlässigkeit, sondern auch für dolus und culpa seiner Gehilfen. — Selbstverständlich entfällt die Haftung des Verlegers, wenn das Werk vor oder nach Ablieferung durch doloses oder kulposes Verhalten des Verfassers zugrunde geht oder zur Vervielfältigung untauglich ist (vgl. § 10 VG.).

Die Bestimmungen der §§ 352 u. 353 BGB. scheiden für unseren Fall, wie wohl überhaupt für die zwischen Verleger und Verfasser denkbaren rechtlichen Beziehungen aus. —

Der Schadensersatzanspruch, den der Verfasser gegen den Verleger hat, wenn während dessen Haftung das Werk untergeht oder untauglich wird, bestimmt sich nach § 347 mit 989 BGB.

Zu § 37 Satz 2 VG. ist zu bemerken:

Da der Ausbruch des Konkurses ein Umstand ist, den die Konkursmasse zu vertreten hat, so findet auf den Rücktritt des

---

[1]) Vgl. aber Abs. 2 des § 33 VG.

Verfassers nach § 36 Abs. 3 VG. der Satz 2 des § 37 VG. keine Anwendung.[1])

Während die Kündigung z. B. nach § 18 VG. das Verlags-vertrags-Verhältnis nur für die Zukunft aufhebt, wird durch den Rücktritt der Verlagsvertrag prinzipiell auch für die Vergangenheit annulliert. Demgegenüber bringt indeß § 38 VG. eine Modifikation, die sich aus praktischen Gründen herleitet. Ist in dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung das Werk ganz oder teilweise abgeliefert, so ist es weder stets den Parteien erwünscht, noch auch immer möglich, alles was auf Grund des Vertrages bereits geschehen ist, rückgängig zu machen. Daher handelt § 38 von einer teilweisen Aufrechterhaltung des Vertrages. Wie die „Begründung" S. 87 ausführt, läßt sich jedoch eine allgemein gültige Vorschrift, in welchem Umfange der Vertrag trotz des Rücktritts aufrecht zu erhalten sei, nicht treffen, sondern die Beurteilung ist lediglich aus den besonderen Umständen des Einzelfalles zu entnehmen. Die partielle Aufrechterhaltung des Vertrags durch den Verleger (durch Verbreitung etwa) und ihr entsprechend die Zahlung einer gewissen Vergütung an den Verfasser sollen quaestio facti sein (§ 38 Abs. 1 u. 3). Besonders stellt das Gesetz die Vermutung auf, daß der Verlagsvertrag insoweit aufrecht erhalten bleiben soll, als er sich auf die nicht mehr zur Verfügung des Verlegers stehenden Abzüge,[2]) auf frühere Abteilungen des Werkes oder auf ältere Auflagen erstreckt (§ 38 Abs. 2).

Für den Fall des § 36 Abs. 3 kommt allerdings § 38 VG. wohl nicht in Betracht, da ein Rücktrittsrecht des Verfassers nach § 36 Abs. 3 nur bestehen soll, wenn bei Konkurseröffnung mit der Vervielfältigung des Werkes überhaupt noch nicht begonnen worden war.

Wäre dagegen der von „schriftstellerischer" Seite in der Reichstagskommission wiederholt gemachte Vorschlag,[3]) dahingehend, daß das Rücktrittsrecht des Verfassers sich auch auf die Fälle erstrecken solle, in denen bei Konkurseröffnung mit der Vervielfältigung einer neuen Auflage noch nicht begonnen sei, Gesetz geworden, so hätten die Vorschriften des § 38 VG. für unsere Frage größere Bedeutung.

---

[1]) Allfeld sub 2a zu § 37 VG. (S. 537); Mittelstaedt-Hillig Bem. 2 zu § 36 VG. (S. 128).

[2]) Von derartigen Fällen später.

[3]) Davon schon früher; vgl. Kommissionsbericht S. 50.

Drittes Kapitel.

Besondere Fälle des Verlegerkonkurses.

Erster Abschnitt.

Einfluß der Verschiedenheit der Verlegerarten auf den Konkurs des Verlegers.

Einleitung.

Der Verleger im gewöhnlichen Sinne des Wortes, von dem allein in den vorausgehenden Partien dieser Arbeit die Rede war, ist eine Person, die dem Verfasser selbständig gegenübertritt und auf eigene Rechnung die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken übernimmt, die ihr der Verfasser zu diesem Behuf überläßt. Die Rechtsverhältnisse im Konkurse dieses Verlegers gestalten sich, wie dargelegt, nach § 36 VG. —

In diesem Kapitel soll nun von einer Reihe von Verlegern gehandelt werden, die sich in irgend einem rechtlich relevanten Punkte von dem Verleger nach § 1 VG. unterscheiden und zwar besonders im Hinblick darauf, wie sich diese Verschiedenheit im Konkurse der einzelnen Verleger-Spezies äußert.

I. Der Konkurs des Selbstverlegers.

Es kommt häufig vor, daß der Verfasser sein Werk auf eigene Rechnung vervielfältigt und verbreitet (Selbstverlag). Entweder hat er keinen Verleger für sein Werk gefunden oder will selbst den voraussichtlichen Gewinn des Verlegers einstecken oder auch mag er sich keines Stückes seiner Rechte entäußern.[1]) Für den Begriff des Selbstverlages macht es nichts aus, ob die Vervielfältigung von dem Verfasser selbst oder von anderen Leuten als „Gehilfen" ausgeführt wird.

Der Selbstverlag gehört nicht dem Gesetz über das Verlagsrecht an. Zwar ist es — nach der „Begründung" (S. 60) — nicht erforderlich, daß der Verleger ein Buchhändler sei und das Werk in Ausübung seines Gewerbebetriebs vervielfältige und verbreite, aber andere Momente stehen der Auffassung entgegen, daß man den selbstverlegenden Verfasser als Verleger i. S. des Gesetzes über das Verlagsrecht betrachten und behandeln dürfe. — So ist es ohne weiteres klar, daß für den Fall des Konkurses eines Selbstverlegers von einer Anwendung des § 36 keine Rede sein kann, nachdem hier Verleger und Verfasser identisch sind.

Der Konkurs des Selbstverlegers wird sich also in der Hauptsache rechtlich als Konkurs des Verfassers darstellen, in den

[1]) Voigtländer, Urheber- und Verlagsrecht S. 166 sub 4.

freilich durch eventuelle Verpflichtungen des Verfassers gegenüber den Herstellern seines Werkes (Druckern und Buchbindern), ferner durch häufige rechtlich relevante Beziehungen zu Personen, die am Vertriebe des Werkes teilnehmen — Sortimentern usw. (davon noch a. a. O.) — eine Reihe von verlagsrechtlichen Fragen hereinspielt.

Ein „Konkurs des Verfassers“[1]) (sei er zugleich sein eigener Verleger oder nicht), ist selbstverständlich möglich, da ja nach der deutschen Konkursordnung Konkurs-Eröffnung nicht bloß — wie in Frankreich — gegen Kaufleute, vielmehr auch gegen Nichtkaufleute[2]) erfolgt.

Nach Cosack[3]) ist übrigens auch, wer gewerbemäßig seine eigenen Schriften im Selbstverlage erscheinen läßt, Buchhändler und also Kaufmann (HGB. I 272 Nr. 5, II 1 Nr. 8).

Von praktischer Bedeutung aber ist die Kaufmannseigenschaft des Verfassers, d. h. ob er seine Schriften gewerbemäßig im Selbstverlage erscheinen läßt, nicht; seine Stellung als „Verfasser“ und Schöpfer geistiger Werte wird dadurch nicht berührt.

Wenn ein Verfasser, der seine Werke in eigenem Verlag erscheinen läßt, in Konkurs verfällt (§§ 102 ff. KO.), so tauchen die Fragen auf, ob der Verfasser zu weiterer Vervielfältigung und Verbreitung angehalten werden kann oder ob der Konkursverwalter eine Vervielfältigung und Verbreitung selbst betätigen oder durch einen Dritten im Wege der Uebertragung vornehmen lassen darf; dazu gesellt sich noch die Frage, ob und inwiefern die bereits fertig vorliegenden Exemplare von Werken des Verfassers der Konkursmasse d. h. indirekt den Gläubigern des verganteten Verfassers zugute kommen.

Wenn wir der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nachgehen, so ergibt sich als gesetzlicher Ausgangspunkt § 1 Abs. 1 KO. in Verbindung mit den §§ 10 u. 11 des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

§ 1 Abs. 1 KO. lautet:

> „Das Konkursverfahren umfaßt das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse).“

---

[1]) Ueber den Konkurs des Verfassers (allerdings ohne Rücksicht auf dessen mögliche Verlegereigenschaft) vgl. Oetker in der Zeitschrift für deutschen Civil-Prozeß Bd. XIV S. 20 ff. („Ueber den Einfluß der Eröffnung des Konkursverfahrens auf noch nicht erfüllte zweiseitige Verträge“).

[2]) Unterschiede zwischen „kaufmännischem“ und „gemeinem“ Konkurs nur noch im § 239 Nr. 3 u. 4 u. § 240 Nr. 3 u. 4 KO., sonst gelten alle Vorschriften der Konkursordnung in gleicher Weise für Kaufleute wie für Nichtkaufleute (nach Petersen-Kleinfeller, Einleitung XI sub 2).

[3]) Lehrbuch des Handelsrechts S. 415 unten u. 416.

§ 10 UG. lautet:

„Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers[1]) oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist."

§ 11 Abs. 1 S. 1 UG. lautet:

„Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten . . . ."

Aus den angeführten Bestimmungen folgt zunächst klar, daß die Arbeitskraft des Verfassers von der Konkursmasse ausgeschlossen bleibt; „die Gläubiger haben kein Recht, die Erwerbstätigkeit des Schuldners während des Konkurses für sich nutzbar zu machen."[2])

Da nach § 10 UG. die Zwangsvollstreckung in das Recht oder in das Werk des Urhebers gegen den Urheber selbst ohne dessen — nicht erzwingbare — Einwilligung nicht stattfindet, so bleibt — in Anwendung des § 1 Abs. 1 KO. — das Recht des Urhebers an seinem Werke dem Konkursverfahren entrückt. Das Urheberrecht ist, wenn der Verfasser seine Einwilligung — auch ohne Angabe von Gründen — versagt, „konkursfrei".[3])

Konkursfrei bleiben also vor allem auch die zwei Grundbefugnisse des Urheberrechtes, das Recht der Vervielfältigung und das Recht der Verbreitung des Werkes. Auf das noch unveröffentlichte, wenn auch bereits druckreif vorliegende Manuskript eines Werkes des Verfassers besitzt die Konkursmasse keinerlei Anspruch, mag auch der Verfasser wiederholt die Absicht geäußert haben, sein Werk — in fremdem oder in eigenem Verlage — erscheinen zu lassen. Die Aeußerung einer derartigen Absicht, von der der Verfasser jederzeit wieder abgehen kann, bleibt rechtlich unverbindlich.[4]) — Die Bestimmung darüber, ob ein Manuskript, mag dieses auch bereits abgeschlossen vorliegen, zu veröffentlichen sei, steht lediglich — und das gilt ganz gleichmäßig für alle Fälle — dem Verfasser zu und eine Vertretung durch den Konkursverwalter ist hier jedenfalls undenkbar.

---

[1]) Vgl. auch J. Kaiser in der „Zeitschr. f. d. Civilpr." XXI S. 230 ff.

[2]) Jaeger Anm. 5 zu § 17 KO.

[3]) Vgl. auch Jaeger Anm. 25 zu § 17 KO.

[4]) Sarwey-Bossert, Konkurs-Ordnung, vierte Aufl., Berlin 1901 bei Heymann (S. 36 sub 2a zu § 1) u. Petersen-Kleinfeller (S. 4—5); a. A. Wilmowski-Kurlbaum-Kühne, Deutsche Reichs-Konkursordnung, sechste umgearbeitete Auflage Berlin 1902 bei Vahlen S. 38, 13 zu § 1; anders ist es natürlich zu beurteilen, wenn ein Verleger durch einen mit dem Verfasser eingegangenen Verlagsvertrag ein striktes Recht auf ein Manuskript des Verfassers besitzt. (Die Herstellung des Manuskripts — höchst persönliche, unvertretbare Leistung — kann er freilich nicht erzwingen, dagegen die Ablieferung der fertigen Handschrift; in ersterem Falle muß er eben seinen Anspruch in eine Geldforderung umwandeln.)

Gegenüber der in der Literatur manchmal vertretenen Behauptung, ein Manuskript gehöre ja seinem Papierwerte nach zur Konkursmasse, ist darauf hinzuweisen, daß ein Manuskript nach der Verkehrsauffassung nicht ein gewisses Quantum „Papier", sondern einen geistigen Wert darstellt. Das Papier folgt dem konkursfreien Urheberrecht, wenn sich darauf z. B. die Niederschrift eines Romans oder der Entwurf eines Dramas befindet (cf. § 950 BGB.).[1]) Das Recht des in Konkurs geratenen Verfassers (Selbstverlegers), nach wie vor nach eigenem Gutdünken seine Schöpfung zu verwerten oder wirtschaftlich brachliegen zu lassen, wird also nicht im geringsten beeinträchtigt.[2]) — Da überdies ohne Einwilligung des Verfassers niemand — wenn nicht widerrechtlich — das Manuskript verwerten kann, so hätte ein Anspruch auf das zum Manuskript verwendete Papier einen bloßen Makulatur- d. h. also so gut wie gar keinen Wert.

Im Sinne der vorausgehenden Darlegungen scheint die Frage zu beantworten, wie mit einem bei Konkurseröffnung ganz oder teilweise druckfertig vorliegenden Manuskript im Konkurse des Verfassers — sei dieser zugleich sein eigener Verleger oder nicht — zu verfahren sei. —

§ 11 Abs. 1 Satz 1 UG. bestimmt, daß der Urheber die ausschließliche Befugnis habe, sein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Wie aber gestaltet sich die Rechtslage, wenn der Verfasser als Selbstverleger von diesen ihm zunächst einzig und ausschließlich zustehenden Rechten Gebrauch macht und im Augenblick der Konkurseröffnung seine beiden hauptsächlichen urheberrechtlichen Befugnisse, oder wenigstens eine von beiden schon mehr oder minder ausgeübt hat? Im Zeitpunkte des Beginns der Vervielfältigung erhebt sich die Frage, ob der Urheber soweit Herr über das ihm zunächst eigene Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht ist, daß er die Ausübung dieser Rechte in jedem Augenblicke sistieren kann, ohne daß ein Dritter, sei es der Konkursverwalter oder ein anderer, das Recht besäße, die Vervielfältigung bezw. Verbreitung fortzusetzen. Andererseits kann man argumentieren, daß, besonders wenn die Verlegertätigkeit des Verfassers schon in das Stadium der Verbreitung des Werkes gelangt ist und z. B. die Sortimenter schon in den Vertrieb der ihnen vom Verfasser behufs Verbreitung überlassenen Exemplare eingetreten sind,[3]) der Verfasser in erster Linie als Verleger zu erachten sei.

Unbestreitbar ist das Recht des selbstverlegenden Verfassers, so viele Exemplare seines Werkes zur Vervielfältigung zu bringen als ihm beliebt. Der Zwang, eine oder mehrere Auflagen in bestimmter Höhe vervielfältigen zu lassen, existiert für ihn nicht, da

[1]) Vgl. die „Spezifikation" des römischen Rechts.

[2]) Vgl. die Ausführungen Oetkers S. 20 (an angegebener Stelle); die dort aufgeworfenen Fragen sind jetzt durch § 10 UG. entschieden.

[3]) Davon später.

es ja im Falle des Selbstverlags keinen Gegenkontrahenten gibt, der vertragsmäßige Ansprüche in diesem Sinne geltend machen könnte; es ist also unzweifelhaft, daß der Selbstverleger nicht bei Konkursbeginn gedrängt werden kann, die Vervielfältigung eines lukrativen Werkes zugunsten der Masse fortzusetzen bezw. damit fortfahren zu lassen. In analoger Anwendung müßte es dann dem Verfasser auch freistehen, das Maß der Verbreitung seines Werkes, wenigstens insoweit, als es noch nicht unter festen Abmachungen an Zwischenhändler hinausgelangt ist,[1]) zu bestimmen. Er müßte, sofern er sich nicht schon seines Grundrechtes der Verbreitung begeben hat, mit der Verbreitung der ihm noch zur Verfügung stehenden Exemplare seines Werkes ganz nach eigenem Gutdünken einhalten oder fortfahren dürfen. — Ein Beweis dafür, daß der Konkursverwalter ohne Einwilligung des Verfassers ein Verbreitungsrecht an den vervielfältigt vorliegenden im Selbstverlage des Verfassers gedruckten Exemplaren von Werken desselben besitze, scheint mir nicht zu erbringen; die Zustimmung des Verfassers aber ist ein höchstpersönliches Recht, das dem Verfasser nicht abgezwungen werden kann. Es darf eben nicht übersehen werden, daß ein Verfasser, der für sein Werk, sei es nun mehr oder minder freiwillig, die Form des Selbstverlages wählt, bei dieser Wahl sich der ihm verbleibenden Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit bewußt ist, die naturgemäß eine weit größere sein wird und sein kann, als wenn er über sein Werk mit einem Verleger kontrahiert hätte. Im letzteren Fall ist das Werk des Verfassers vorzüglich Gegenstand geschäftlicher Unternehmungen und materieller Interessen des Verlegers geworden und teilt das Risiko jeder Ware, die nicht festen und unveränderlichen Wert besitzt. Der Verfasser hat hier Vervielfältigung und Verbreitung dem Verleger *auf dessen Rechnung* überantwortet und in der Regel auch noch ein Honorar erhalten. Der selbstverlegende Verfasser dagegen hat nicht nur auf eigene Kosten und vielleicht unter schweren Opfern sein Werk an die Oeffentlichkeit gebracht,[2]) sondern die Akte der Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes wickeln sich auch fortgesetzt *auf seine eigene Rechnung* und Gefahr ab. So scheint mir billigerweise im Konkurse des Selbstverlegers mehr dessen Verfasser- als seine Verleger-Eigenschaft zu betonen: dem selbstverlegenden Verfasser, der sein Werk keinem fremden Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung übertragen hat, müssen m. E. grundsätzlich auch im Konkursfalle die Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes ungeschmälert erhalten bleiben; daß ein Verfasser sein eigener Verleger geworden ist, scheint mir ein gewichtiges Indiz dafür, daß er die Uebertragbarkeit seines Werkes behufs Vervielf-

---

[1]) S. Fußnote [3]) der vorausgehenden Seite.

[2]) Und der Wert, den er auf die Publikation legt, kann sehr wohl häufig auf ideale Gesichtspunkte zurückgeführt werden.

fältigung und Verbreitung ausgeschlossen wissen will. Damit entfiele aber sowohl ein Recht des Konkursverwalters, die Vervielfältigung und Verbreitung „an Stelle des Gemeinschuldners" zu übernehmen, als auch das, diese Befugnisse an einen anderen zu veräußern. Nur der Wille des Verfassers könnte die Ausübung seiner höchstpersönlichen Rechte in beiden Fällen sanktionieren.

Es bleibt nur noch die Frage zu erörtern, was mit den bereits vervielfältigten Exemplaren eines Werkes des Verfassers geschehen darf, die sich im Augenblicke der Konkurseröffnung in dessen Besitze befinden. Eine Pfändung dieser Exemplare ist wohl an sich statthaft. Gelangen aber solche gepfändete Exemplare zur Versteigerung, so dürfen dieselben von dem Erwerber nur dann gewerbsmäßig verbreitet werden, wenn mit den Exemplaren zugleich das Verbreitungsrecht zum Gegenstand der Versteigerung gemacht worden ist. Das Eigentum an den Exemplaren schließt nicht von selbst das Verbreitungsrecht ein.[1])

Nach den vorausgegangenen Ausführungen bleibt es aber immer im Gutdünken des Verfassers, die Einwilligung zur Verbreitung seines Werkes zu erteilen oder zu versagen. Wenn er also seine Einwilligung zur Verbreitung der gepfändeten Exemplare verweigert, so sind diese Exemplare für den Erwerber ohne einen anderen als den bloßen Materialwert.

So wird in der Mehrzahl der Fälle der Wert, den das einzelne Exemplar für den Verfasser hat, den für den bloßen Materialwert zu erwartenden Erlös unverhältnismäßig übersteigen. Zudem fragt es sich, ob es würdig ist, ein vielleicht künstlerisch bedeutsames Werk, das des Rechts der Verbreitung ermangelt, an den Meistbietenden loszuschlagen, zu „verramschen". Auch erscheint es mir nicht ganz zweifellos, ob nicht in dem Akte der Versteigerung selbst doch eine „Verbreitung" wider den Willen des Urhebers erblickt werden könnte, um so mehr, da ja dem Urheber eine Kontrolle über das weitere Schicksal seines Werkes vielfach nicht möglich sein wird. Es widerstrebt aber dem Rechtsempfinden, daß das Werk vielleicht später unter der Hand verkauft wird und bei einem Trödler für ein paar Pfennige zu erstehen ist, während es, in der Hand des „Verfasser-Verlegers" belassen, diesem vielleicht später noch einen Gewinn gebracht hätte, der dem wirklichen Werte des Werkes und dem besonderen Affektionswerte, den es für seinen Schöpfer besitzt, in ganz anderer Weise entsprochen hätte als der naturgemäß minimale Erlös, der bei einer Versteigerung aus dem bloßen „Material"

---

[1]) Allfeld sub 6 zu § 10 UG. (S. 109), auch zu § 11 (S. 111); zu vgl. auch Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht (S. 66); die Frage, ob im Einzelverkauf von Exemplaren durch den Konkursverwalter eine „gewerbsmäßige" Verbreitung i. S. des § 11 UG. gesehen werden kann, ist nicht weiter zu erörtern, da § 11 dem Gemeinschuldner ein ausschließliches Verbreitungsrecht vorbehält.

erzielt wird. — Aus diesen Gründen könnte es wohl scheinen, daß der Zwangsverkauf der vervielfältigt vorliegenden Exemplare von Werken des Selbstverlegers gegen „die guten Sitten" verstoße (vgl. auch das „Chikaneverbot" des § 226 BGB.).

II. Der Konkurs des Kommissionsverlegers.

In der „Begründung" zu § 1 des Entw. eines Gesetzes über das Verlagsrecht (S. 59) heißt es, daß nicht dem Verlagsrecht der sogenannte Kommissionsverlag angehöre, „nämlich die Fälle, in welchen Gewinn und Verlust aus dem Geschäfte dem Verfasser verbleiben, während der Verleger auf eine bestimmte Vergütung angewiesen ist". — Dieses Rechtsverhältnis ist — nach der Begründung — durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 383 ff.) und ergänzend durch solche des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag geregelt.

Auf die einzelnen Besonderheiten ist hier nicht einzugehen.[1])

Seiner obligationsrechtlichen Stellung nach fällt das durch den Kommissionsverlag geschaffene Verhältnis unter § 23 Abs. 2 KO.[2])

Da jedoch beim Kommissionsverlag eigentlich der Verfasser (Kommittent) der Geschäftsherr, der Kommissionsverleger bloßer Geschäftsbesorger gegen Entgelt (§ 675 BGB.) ist, so ist § 23 KO. nur anwendbar, wenn der Verfasser (Selbstverleger)[3]) in Konkurs gerät.

Ob die Konkurseröffnung über das Vermögen des Kommissionsverlegers ein „wichtiger Grund" ist, der den Verfasser zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist nach § 626 BGB. berechtigt, ist quaestio facti.[4]) — Ein Widerrufsrecht des Auftraggebers nach § 671 BGB. besitzt der Verfasser nicht, da der Kommissionsverleger nicht unentgeltlich (nach § 662 BGB.) sondern entgeltlich (nach § 675 BGB.) für den Verfasser Geschäfte besorgt.

Gerät also der Kommissionsverleger in Konkurs, so erlischt das Vertragsverhältnis nicht von selbst mit Konkurseröffnung.

Ob dem Konkursverwalter für den Fall, daß der Verfasser nicht fristlos kündigt, das Wahlrecht nach § 17 KO. zukommt, läßt sich wohl nicht ohne weiteres bejahen, da es fraglich ist, ob die vom Kommissionsverleger übernommenen Leistungen vertretbar sind und da andererseits der Kommissionsverleger nicht gezwungen werden kann, persönlich zugunsten der Masse tätig zu sein.

---

[1]) Vgl. darüber S. 60 der Begründung, bes. Nr. 7.

[2]) Zu vgl. Jaeger, zu § 23 KO. Anm 7 ff., auch Anm. 13—15.

[3]) Nach Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht S. 166 gibt der selbstverlegende Verfasser in der Regel das Werk einem Buchhändler in Kommissionsverlag; vgl. auch daselbst S. 167 oben.

[4]) Petersen-Kleinfeller, unter 5 zu § 23 KO. (S. 112); vgl. auch Jaeger, Anm. 13—16 zu § 17 KO. und Einleitung zu § 17.

III. Konkurs des Verlegers im Falle des Verlags auf gemeinsame Rechnung.

Wenn Verleger und Verfasser ein Werk auf gemeinsame Rechnung vervielfältigen und verbreiten,[1]) so liegt kein Verlagsvertrag im Sinne des Gesetzes über das Verlagsrecht vor (da ein solcher nach § 1 VG. Vervielfältigung und Verbreitung für Rechnung des Verlegers erfordert), sondern ein Gesellschaftsverhältnis.[2])

Ein solches Gesellschaftsverhältnis wird regelmäßig durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter aufgelöst (§ 25 KO. mit §§ 728 BGB., 131 Nr. 5 HGB., 335 HGB. mit 728 BGB.).

IV. Konkurs eines Verlegers i. S. des § 47 VG. („Bestellers".)

Eigentlich kein Verlagsvertrag, wenngleich im Gesetz über das Verlagsrecht geregelt, ist der „Bestellvertrag" des § 47 VG., der lautet:

> „Uebernimmt jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes, sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt, so ist der Besteller im Zweifel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn sich die Tätigkeit auf die Mitarbeit an enzyklopädischen[3]) Unternehmungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt."

Danach ist der Besteller — nach einer in concreto widerlegbaren gesetzlichen Vermutung — zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes nicht verpflichtet; damit hat aber auch das Gesetz ausgesprochen, daß ein derartiger Vertrag, der der Pflicht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung ermangelt, im Zweifel kein Verlagsvertrag im Sinne des § 1 VG. ist.[4])

Für den „Bestellvertrag" sind daher, wenn nicht eine andere Absicht der Parteien erhellt, nicht die Vorschriften des Gesetzes über das Verlagsrecht, sondern die Grundsätze, die für Werkvertrag und Kauf gelten, maßgebend.[5])

---

[1]) Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht S. 167/168.

[2]) So Mittelstaedt-Hillig Bem. 15 zu § 1 VG.; a. A. Allfeld sub 5c zu § 1 VG. (S. 417) und Voigtländer an ebenbezeichneter Stelle.

[3]) Ueber den Begriff der „Enzyklopädien", die zu den Sammelwerken zählen, vgl. Allfeld sub 3Ba zu § 47 VG (S. 553 unten u. 554 oben).

[4]) Allfeld sub 4 zu § 47 VG. S. 554.

[5]) „Begründung" S. 58 . . . „geht der Entwurf davon aus, daß seine Vorschriften durch die besonderen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Kauf und den Werkvertrag insoweit ihre Ergänzung finden, als sich nicht aus der eigentümlichen Gestaltung des Verlagsvertrags ein Anderes ergibt."

Der Vertrag (ob auf opus — Abs. 1 — oder auf operae — Abs. 2 — gerichtet) ist m. E. im Konkurse des Bestellers nach § 23 KO. und wenn die Frage, ob er sich „auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezieht", nach Lage des Falles zu verneinen ist, nach § 17 KO. zu beurteilen. Jedenfalls aber scheint mir § 36 VG. auf diesen „uneigentlichen" Verlagsvertrag nicht anwendbar zu sein.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsstellung der „Gehilfen" des Verlegers in dessen Konkurse.

Einleitung.

Am Konkurse des Verlegers ist eine Gruppe von Personen hervorragend interessiert, deren sich der Verleger in Ausübung seiner beiden Grundpflichten, nämlich der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, bedient. — Die Vervielfältigung besorgen Buchdrucker, die entweder direkt und ständig beim Verleger angestellt sind oder nur von Fall zu Fall für ihn tätig werden. (Daß der Verleger in eigener Person die ganze Vervielfältigung eines Werkes übernimmt, ist natürlich nicht wohl anzunehmen.) Die Vervielfältigung im weitesten Sinne findet ihren Abschluß durch die Arbeit der Buchbinder, für die im übrigen das oben von den Druckern Gesagte gilt. — Bei der Verbreitung sind Sortimenter und Buchhändlerkommissionäre mittätig. Einzelheiten finden sich im folgenden.

I. Sortimenter und Buchhändler-Kommissionär im Konkurse des Verlegers.

1. Der Sortimenter.

Bekanntlich liefert der Verleger die Werke seines Verlages behufs Verbreitung in der Regel zunächst nicht unmittelbar an das Publikum, sondern an einen Zwischenhändler, den Sortimenter.[1]) Der Verleger im allgemeinen dürfte sich in dieser Hinsicht vom „Selbstverleger" kaum unterscheiden; eventuelle Verschiedenheiten werden ausdrücklich genannt werden. — Auch der Verfasser, der

[1]) Der Verkehr zwischen Verleger und Sortimentsbuchhändler unterliegt nicht gesetzlichen Bestimmungen, sondern buchhändlerischen Usancen, die in der „Buchhändlerischen Verkehrsordnung" vom 8. Mai 1898 (am 1. Juli 1898 in Kraft getreten) enthalten sind. Auf diese Verkehrsordnung (Abkürzung VO.) wird Bezug zu nehmen sein.

sein Werk im eigenen Verlag erscheinen läßt, wird sich in der Regel der Sortimenter bedienen, es zu verbreiten.

Der Verleger liefert in dreifacher Weise dem Sortimenter seine Verlagswerke,[1]) nämlich entweder:

a) à condition oder
b) in fester Rechnung oder
c) durch „Kauf gegen Bar".

ad a) Die Eigentümlichkeiten des Konditionsgeschäftes bestehen darin, daß es einen Auftrag des Verlegers an den Sortimenter bedeutet, das à condition gelieferte Werk an seine — des Sortimenters — Kunden zu verkaufen und damit eine Offerte an den Sortimenter selbst verbindet, dieser möge das Buch selber käuflich übernehmen. Verkaufsauftrag wie Verkaufsofferte sind bis zur Ostermesse des auf das Lieferungsjahr folgenden Kalenderjahres unwiderruflich. (VO. § 11.) — Da der Sortimenter den ihm aufgetragenen Verkauf des Buches im eigenen Namen vollzieht, so steht das Konditionsgeschäft der Verkaufskommission mit Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs nahe.[2])

Danach ergibt sich eine doppelte Verpflichtung des Sortimenters gegenüber dem Verleger:

1. Wenn er das Konditionswerk verkauft hat, dem Verleger den „Buchhändlerpreis" zu zahlen,
2. Wenn er nicht verkauft hat, dem Verleger das Buch zurückzuschicken.

Lediglich Rechte, nicht Pflichten des Sortimenters sind dagegen:

1. Das unverkauft gebliebene Buch selbst käuflich zum sog. Buchhändlerpreise zu übernehmen und
2. auf eventuelle Bestellung eines seiner Kunden das Buch an diesen zum „Ladenpreise" abzugeben.

Es besteht also eigentlich mehr ein Verbreitungsrecht als eine Verbreitungspflicht des Sortimenters; denn er braucht sich — eigentlich in einem gewissen Gegensatze zum Verleger,[3]) der sich doch seiner in Erfüllung der dem Verfasser gegenüber übernommenen Verbreitungspflicht bedient — um den Absatz des Buches nicht zu mühen; es genügt, wenn er es auf eine eventuell erfolgende Bestellung hin liefert. Erfolgt eine Bestellung, so wird der Sortimenter allerdings — bei Gefahr einer Schadenersatzpflicht — das vorrätige Werk abgeben müssen. Anders ist die Aufgabe des Verlegers (aber natürlich nicht des Selbstverlegers) bei Verbreitung eines Werkes; er hat sich, wenn nicht schon im eigenen Interesse (wie ja auch der Sortimenter) so durch den Verlagsvertrag ver-

[1]) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, V. Aufl. 1900 (S. 416 ff.).
[2]) Ueber die Verschiedenheiten vgl. Cosack S. 416/417
[3]) An den Selbstverleger ist hier selbstverständlich nicht zu denken.

pflichtet, für das bei ihm herausgekommene Werk in mannigfacher Weise tätig zu sein, nicht nur durch Versendung an die Sortimenter, sondern auch durch Uebermittlung von „Besprechungsexemplaren" an Zeitungen und Zeitschriften, durch Reklameinserate usw.

Alle oben angeführten Pflichten und Rechte des Sortimenters sind innerhalb gleicher Frist auszuüben, der Endtermin ist (wie gesagt) regelmäßig die nächste Ostermesse. — Versäumt der Sortimenter diese Frist, so kann er vom Verleger gezwungen werden, das — noch unverkaufte — Werk zum Buchhändlerpreise selbst zu übernehmen (VO. § 30). Andererseits kann der Verleger auch jetzt noch, wenn er will, auf Rückgabe des unverkauften Buches bestehen. — So geht nach der Ostermesse das Wahlrecht des Sortimenters auf den Verleger über.[1])

Das Konditionswerk bleibt Eigentum des Verlegers (VO. § 11), so lange bis der Sortimenter das Werk kraft der ihm erteilten Verkaufsbefugnis einem Dritten übereignet oder auf Grund des ihm gleichzeitig gemachten Kauf-Antrages selbst fest übernimmt. So lange steht demgemäß auch dem Verleger im Konkurse des Sortimenters ein Aussonderungsrecht zu.[2])

Wie gestaltet sich nun die Rechtslage der Sortimenter im Konkurse des Verlegers?

Rechtlich stellt sich das buchhändlerische Konditionsgeschäft als ein sog. Trödelvertrag dar.[3]) Beim Trödelvertrag überläßt der eine Vertragsteil dem anderen eine Sache zum Feilhalten während einer gewissen Frist; dieser andere Vertragsteil verspricht dagegen, die Sache nach Fristablauf zurückzugeben, oder einen bestimmten Preis für die Sache zu zahlen. Dieses buchhändlerische Konditionsgeschäft fällt nun im Konkurse des Verlegers unter § 23 Abs. 2 KO. Nach Abs. 1 des § 23 erlischt ein von dem Gemeinschuldner erteilter Auftrag, d. i. eine unentgeltliche Geschäftsbesorgung (nach § 662 BGB.) durch die Konkurseröffnung, es sei denn, daß der Auftrag sich nicht auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezieht und nach Absatz 2 soll das gleiche gelten, wenn sich jemand durch einen Dienst- oder Werkvertrag verpflichtet hat, ein ihm von dem Gemeinschuldner übertragenes Geschäft für diesen zu besorgen. (Entgeltliche Geschäftsbesorgung nach § 675 mit §§ 611 bzw. 631 BGB.)

Unter diesen § 23 Abs. 2 KO. fällt also insbesondere auch das Konditionsgeschäft[4]) (aber immer nur falls es sich auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen — die „Sollmasse" — bezieht).

---

[1]) Cosack S. 417 u. 418; vgl. auch die weiteren Modalitäten auf S. 418.

[2]) Cosack S. 418 sub e; KO. § 43; Jaeger, Anm. 13 zu § 23 (S. 192).

[3]) Darüber, was ihn vom Kauf auf Probe unterscheidet, Cosack, Handelsr. S. 419 oben; vgl. auch Cosack, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, 3. Aufl., Jena 1900 § 138 S. 487/88. Der Trödelvertrag, im römischen Recht Innominatkontrakt, hat im BGB. keine Aufnahme gefunden.

[4]) Jaeger, Anm. 7 zu § 23 KO. (S. 189).

Da nun im Falle des Konkurses des (gewöhnlichen) Verlegers die vervielfältigten Exemplare eines Verlagswerkes regelmäßig zur Sollmasse des Konkurses gehören, so erlöschen die mit den Sortimentern eingegangenen Konditionsgeschäfte; indessen trifft die Aufhebung die Konditionsverträge nur insoweit, als die Geschäfte noch nicht, sei es auch durch Selbsteintritt des Sortimenters, ausgeführt sind.[1]) Nach § 672 Satz 2 mit 675 BGB. hat der Sortimenter, wie sich aus der Bestimmung des § 23 KO. ergibt, „wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist", die Besorgung des Konditionsgeschäfts fortzusetzen, bis der Konkursverwalter als „der gesetzliche Vertreter" des Verlegers anderweit Fürsorge treffen kann; das Konditionsgeschäft „gilt insoweit als fortbestehend". (§ 672 mit 675 BGB.) Nach §§ 674 u. 675 BGB. mit § 23 KO. gilt weiter das Konditionsgeschäft, auch wenn es infolge der Konkurseröffnung über das Vermögen des Verlegers erloschen ist, gleichwohl zugunsten des Sortimenters als fortbestehend, bis dieser „von dem Erlöschen Kenntnis erlangt, oder das Erlöschen kennen muß". (Die Beweislast für das Kennen oder Kennenmüssen trifft den Konkursverwalter.)[2])

§ 27 KO. bestimmt unter Rückverweis auf § 23 Abs. 2 KO., daß der Sortimenter in Ansehung der nach der Eröffnung des Konkursverfahrens entstandenen Ersatzansprüche im Falle des § 672 Satz 2 BGB. Massegläubiger,[3]) im Falle des § 674 BGB. Konkursgläubiger[4]) sein soll.

Die Sortimenter handeln also als „Geschäftsführer ohne Auftrag" (§§ 677 BGB. u. ff.), wenn sie auch außerhalb der durch §§ 672 u. 674 mit 675 BGB. gebotenen Fristen noch weiter Exemplare der betreffenden Verlagswerke veräußern (verbreiten); sie haben vielmehr die noch unverkauften Exemplare dann unverzüglich an den Konkursverwalter zurückzugewähren. — Ob ein Dritter noch Eigentum an einem Exemplar erworben hat, beurteilt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen („guter Glaube" usw.). — Das gewerbsmäßige Verbreitungsrecht fällt natürlich wieder an die Konkursmasse zurück; der Konkursverwalter wird nach Lage des Falles gemäß § 36 VG. mit § 17 KO. seine Entscheidung treffen (siehe Früheres).

Falls Urheber und Verleger identisch sind (im Falle des Selbstverlages), bleiben wohl auch die in den Händen der Sortimenter befindlichen Exemplare eines Werkes — obschon zur Verbreitung bestimmt — ohne die Einwilligung des Verfassers außerhalb des Konkurses; die Vereinbarungen zwischen dem Verfasser, der sein

---

[1]) Jaeger Anm. 1 zu § 23 KO. (S. 188); vgl. auch Anm. 4 u. 5.

[2]) Jaeger Anm. 5 zu § 23 KO.; abweichend Petersen-Kleinfeller unter 3 zu § 23 KO. S. 112.

[3]) Und zwar ist — nach Jaeger Anm. 2 zu § 27 — die Ersatzforderung des Sortimenters eine Masseschuld nach § 59, 2 KO.

[4]) Nach § 3 KO.

eigener Verleger, und den Sortimentern, bleiben zunächst in Kraft; für diese Fälle muß der nur das Vermögen ergreifende Konkurs gleichgültig bleiben.[1]) Die bei den Sortimentern befindlichen Exemplare eines Werkes des Selbstverlegers beziehen sich wohl nicht auf die sog. Sollmasse (das zur Konkursmasse gehörige Vermögen) des Gemeinschuldners (§ 23 Abs. 1 KO.); infolge dessen erlischt das Konditionsgeschäft nicht durch die Eröffnung des Konkursverfahrens.

ad b) Beim „Kauf in fester (offener) Rechnung"[2]) kauft der Sortimenter die Bücher eines Verlages unbedingt und erlangt mit dem Eigentum eine vom Verleger unabhängige Verbreitungsbefugnis. Das Eigentum an den Büchern geht sogleich auf den Sortimenter über, weil zwar der Kaufpreis nicht sofort gezahlt, aber gestundet wird; deshalb hat also der Verleger im Konkurse des Sortimenters für diesen Fall kein Aussonderungsrecht. Soweit die Werke noch nicht bezahlt sind, hat der Verwalter die Forderung beizutreiben und zur Masse zu ziehen.

Wäre der Kaufvertrag zur Zeit der Konkurseröffnung über das Vermögen des Verlegers noch von keinem Teile vollständig erfüllt, so würde § 17 KO. Platz greifen; ganz das gleiche gilt übrigens für den Fall des Konkurses des Sortimenters. — Durch die vom Falle des Konditionsgeschäftes (sub a) ganz abweichende Regulierung verliert das Geschäft hier den Charakter des Trödel- und gewinnt den des Kaufvertrages. Da aber der Sortimenter das Eigentum nur mit Rücksicht auf das ihm beiwohnende Verbreitungsrecht des Werkes erworben hat,[3]) so bleibt dieses Recht, mag er von ihm Gebrauch machen oder nicht, durch den Konkurs des Verlegers unberührt.

Nicht anders liegen die Verhältnisse, wenn es sich um einen Selbstverleger handelt; auch hier erlangt der Sortimenter mit der Ablieferung der betr. Werke Eigentum und Verbreitungsrecht an denselben; auch hier hat der Verleger nur einen Anspruch auf Zahlung, wenn der Sortimenter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

ad c) Beim Kauf „gegen bar" (Nachnahme) wird der Kaufpreis sogleich gegen Aushändigung des Werkes entrichtet; der Kauf ist also nicht nur unbedingt (siehe sub b), sondern auch beiderseits unbefristet;[4]) für die Anwendung des § 17 KO. ist also hier kein Raum. — Sonst gilt ganz gleiches wie unter b.

---

[1]) Vgl. Jaeger Anm. 2 zu § 23 KO. (S. 189 oben).

[2]) Ueber den Rechnungsverkehr vgl. § 24 VO., auch § 26 VO.; Cosack S 419 sub 2.

[3]) An sich muß nämlich das Eigentum an einem Werke nicht notwendig auch das gewerbsmäßige Verbreitungsrecht in sich schließen.

[4]) Cosack S. 419 sub 3.

2. Der Buchhändlerkommissionär.

Wohl zu unterscheiden von dem Kommissionsverleger ist der Buchhändlerkommissionär, den die Mehrzahl der Verleger und Sortimenter, besonders in Leipzig hält. Von ihm spricht die buchhändlerische Verkehrsordnung in §§ 19 ff. Wie in § 19 b VO. bestimmt, handelt der Kommissionär einer buchhändlerischen Firma nicht nur im Auftrag und für Rechnung, sondern auch im Namen des Kommittenten.[1]) Wie im § 19 sub b unter anderem noch gesagt ist, liefert er aus dem von ihm verwalteten Auslieferungslager des Verlegers für dessen Rechnung mit dessen Originalfakturen. Die dem Kommissionär übergebenen Vorräte lagern auf Gefahr des Kommittenten (§ 19 c VO.). — Auch die buchhändlerische Kommission stellt sich also als ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag i. S. des § 23 KO. dar und erlischt (also) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verlegers,[2]) der dem Kommissionär das Kommissionsgeschäft zur Besorgung übertragen hat. — An früherer Stelle ausgeführte Details über die Folgen einer solchen Konkurseröffnung kehren hier analog wieder, so daß deren Wiederholung überflüssig wird.

Da also der Kommissionär i. S. des HGB. und der der buchhändlerischen VO. sich in einem wichtigen Begriffsmerkmale scheiden, so ist es immerhin fraglich, ob das gesetzliche Pfandrecht nach § 397 HGB. auch dem Buchhändlerkommissionär zukommt. Diese theoretische Frage wird indeß schwerlich eine praktische Bedeutung gewinnen, da[3]) das Pfandrecht an Exemplaren des Werkes wahrscheinlich nicht ohne weiteres das Recht einschließt, diese zu verkaufen, weil dies dem ausschließlichen Rechte des Verlegers (auch Selbstverlegers) zur Verbreitung zuwiderliefe und der Pfandinhaber sich daher das Verbreitungsrecht von dem Berechtigten erst erteilen lassen müßte. Ob der Kommissionär (der ein Gehilfe des Verlegers bezw. Sortimenters i. S. des § 278 BGB. ist) eigentlich ein Verbreitungsrecht besitzt, wäre hier eine müßige Frage, nachdem jedenfalls bei der Konkurseröffnung, resp. in dem Zeitpunkt, in dem er davon Kenntnis erlangt, alle seine Rechte erlöschen. — Gerät der Buchhändlerkommissionär in Konkurs, so hat der Verleger an den auf Kommissionslager befindlichen Exemplaren von Werken seines Verlags ein Aussonderungsrecht, da ihm das Eigentum an diesen geblieben ist.

---

[1]) Im Gegensatz zum Kommissionär i. S. des HGB. § 383 ff., der zwar auch für Rechnung eines Kommittenten liefert, aber im eigenen Namen.

[2]) Vgl. auch § 626 BGB. Der Konkurs eines der beiden Teile ist wohl ein wichtiger Grund i. S. des § 626.

[3]) Nach Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht S. 66 unter 3.

II. Buchdrucker und Buchbinder im Konkurse des Verlegers.

1. Die Buchdrucker.

Daß die Vervielfältigung eines Werkes nicht notwendig durch den Verleger selbst oder auch in dessen eigener Druckerei bewirkt werden muß, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung;[1]) auch der Selbstverleger wird sich regelmäßig fremder Hilfe bedienen, wenn er sein Werk vervielfältigen will. — Wie nun, wenn außer dem zum Druck bestimmten Manuskripte sich Exemplare eines Werkes im Zustande vollständiger oder teilweiser Vervielfältigung in einer fremden Buchdruckerei befinden, während über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet wird?

Das Verhältnis zwischen Verleger und Druckerei ist ein Werkvertrag nach §§ 631 ff. BGB. — § 647 BGB., der das gesetzliche Pfandrecht des Unternehmers, in unserem Fall also der Druckerei, normiert, bleibt aber unanwendbar, da regelmäßig lediglich das Manuskript zur Vervielfältigung in die Hände der Drucker gelangt ist, an diesem Manuskripte selbst aber die Druckerei keinerlei Veränderung vorgenommen hat. — Am Manuskripte hat der Drucker m. E. aber ein Zurückbehaltungsrecht nach §§ 273 u. 274 BGB.[2]) und, wenn die Voraussetzungen des § 369 HGB. oder des § 370, 1 HGB. vorliegen, das sog. „kaufmännische" Zurückbehaltungsrecht (§§ 369 ff. HGB.),[3]) welches durch § 49 Ziff. 4 KO. im Konkurse den gesetzlichen Pfandrechten gleichgestellt wird und in unserem Fall den Drucker berechtigen würde, im Konkurse des Verlegers abgesonderte Befriedigung zu verlangen. (Im Konkurse des Selbstverlegers gehörte das Manuskript nicht zur Masse.) — Ein Recht, sich auf eigene Faust Befriedigung aus dem Manuskripte zu verschaffen, dasselbe etwa nach erfolgter Vervielfältigung auch zu verbreiten, fehlt dem Drucker ganz und gar.

An den bereits vervielfältigten Exemplaren erlangt m. E. die Druckerei kein Eigentum, da mir hier kein Fall der „Spezifikation" (nach § 950 BGB.), in welchem die Druckerei an den nach Manuskript hergestellten Exemplaren Eigentum erwerben würde, vorzuliegen scheint. — Der ursprüngliche Stoff, hier das Manuskript, erfährt ja durch die Drucklegung keine Verarbeitung oder Umbildung i. S. des § 950, sondern bleibt unverändert bestehen; zudem erscheint auch der (immaterielle) Wert der Vervielfältigung weit geringer als der der Handschrift. — Aber

---

[1]) Die Haftung des Verlegers nach § 278 BGB. wurde schon wiederholt betont.

[2]) Das Eigentum am Manuskript verbleibt dem Verfasser (Selbstverleger), ev. auch dem Verleger (§ 27 Satz 2 VG.).

[3]) Die Anwendbarkeit des § 371 HGB. Satz 1 mit Satz 3 erscheint mir aber als ausgeschlossen; der Verkauf des Manuskripts (nach § 1228 BGB.) ist m. E., da die Handschrift ohne die Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung für den Ersteher bloßen Makulaturwert hätte und lediglich die Interessen des Schriftstellers schädigen würde (vgl. § 226 BGB.), undenkbar.

auch, wenn die Druckerei Eigentum erwürbe, müßten, da ihr das Recht der Verbreitung fehlte und der Erlös aus einer eventuellen Versteigerung gleich dem bloßen Papierwerte, also gleich Null wäre, die Rechte der Druckerei in praxi als fast wertlos erscheinen. Außerdem würde sich von neuem die Frage aufdrängen, ob nicht auch in dem Verkaufe der „Makulatur" eine widerrechtliche Verbreitung des Werkes durch die Druckerei gesehen werden könnte. (Vgl. auch Fußnote 3 vor. Seite!)

Der zwischen Verleger und Druckerei abgeschlossene Werkvertrag erlischt nach § 23 Abs. 2 KO., wenn Konkurs über das Vermögen des Verlegers eröffnet wird; die Druckerei hat ihre Vervielfältigungstätigkeit zu inhibieren und ihre Ansprüche auf Vergütung usf. beim Konkursgericht anzumelden; für den Fall, daß ein Selbstverleger in Konkurs gerät, bezieht sich der Werkvertrag wohl „nicht auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen" (§ 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz). Der Werkvertrag erlischt in diesem Spezialfalle nicht von selbst mit Konkurseröffnung.

2. Die Buchbinder.

Falls zwischen Verleger und Buchbinder ein direktes Verhältnis vorliegt, charakterisiert sich dieses wiederum als Werkvertrag. Hier sind die Voraussetzungen für Anwendung des § 647 BGB. jedenfalls regelmäßig gegeben. Der Buchbinder empfängt wirklich vom Besteller in den vervielfältigten Exemplaren Sachen zum Zwecke der Fertigstellung.[1]) Das demnach wohl denkbare Faustpfandrecht würde nach § 49 Ziff. 2 KO. mit § 48 KO. den Buchbinder im Konkurse des Verlegers zur Absonderung der fertigen Exemplare an sich berechtigen; praktisch aber reduziert sich dieses Recht m. E. wiederum auf ein bloßes Zurückbehaltungsrecht, da ja auch die Buchbinder des Verbreitungsrechtes ermangeln und ein — doch nur verhältnismäßig geringer — Pfanderlös die bedenkliche Möglichkeit, das Werk durch Versteigerung zu verbreiten, nicht aufzuwiegen scheint.[2]) —

Im übrigen gilt das sub 1 Gesagte.

---

[1]) Daß der Buchbinder durch „Spezifikation" (§ 950 BGB.) an den mit Einbänden versehenen Exemplaren Eigentum erwerbe, scheint mir auch hier abzulehnen. Die Arbeit des Buchbinders macht m. E. aus den Druckbögen keine wesentlich neue Sache. Es liegt eine ergänzende, vervollkommnende Tätigkeit vor, aber keine „Bearbeitung oder Umbildung", die tiefer in das Wesen der ursprünglichen Sache eingriffe oder schwer wieder zu beseitigen wäre.

[2]) Vgl. Voigtländer S. 66.

Dritter Abschnitt.

Einfluß des Verlegerkonkurses auf „Beiträge", Sammelwerke und Gesamtausgaben.

Einleitung.

Von dem allgemeinen Begriffe des Werkes, von dem § 1 VG. ausgeht, heben sich die drei obengenannten Kategorien von Werken durch Besonderheiten ab; es soll im folgenden untersucht werden, ob und inwieweit die bezeichneten Werke durch ihre Sonderart eine rechtliche Behandlung im Konkurse des Verlegers erfahren, die von der des „Werkes" im gewöhnlichen Sinn abweicht.

I. Wirkung des Verlegerkonkurses auf „Beiträge".

§ 41 VG. lautet:

„Werden für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk Beiträge zur Veröffentlichung angenommen, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 42—46 ein Anderes ergibt."

§ 42 Abs. 1 lautet:

„Sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll, verbleibt dem Verfasser die anderweitige Verfügung über den Beitrag."

Werden Beiträge für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk geliefert, so kann dies auf einen wirklichen Verlagsvertrag hin geschehen; in diesem Falle finden die im Gesetze über das Verlagsrecht aufgestellten Grundsätze volle Anwendung, so daß also der Verleger wie sonst zur Vervielfältigung und Verbreitung verpflichtet ist, der Verfasser sich der Verwertung seines Werkes zu enthalten und dem Verleger das Verlagsrecht zu verschaffen hat; das Recht des Verlegers an dem Beitrag ist sodann ein ausschließliches.

Häufig wird es sich aber nicht um einen vorausgegangenen wirklichen Verlagsvertrag, sondern um eine einfache Ueberlassung, um eine bloße Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung seitens des Verfassers an den Verleger handeln. Ob dann der Verleger von dieser Erlaubnis Gebrauch machen will, ist seine Sache; ein ausschließliches Recht an dem Beitrage erlangt er nicht; es behält auch der Verfasser freie anderweitige Verfügung über den Beitrag, falls nicht ein ausschließliches Recht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung aus den Umständen zu entnehmen

ist. — Insoferne liegt das Verhältnis eigentlich außerhalb des Rahmens des „Verlagsgesetzes"; man hielt es aber bei dem engen Zusammenhange für sachgemäß, den Gegenstand durch das Gesetz über das Verlagsrecht ebenfalls zu regeln.[1]) — Die §§ 41—46 behandeln das Rechtsverhältnis zwischen Verfasser und Verleger auf Grund der Lieferung eines Beitrags zu einem periodischen Sammelwerke für alle Fälle, mag ein Verlags- oder ein anderer Vertrag vorausgegangen sein. — Der § 41 stellt an die Spitze den Grundsatz, daß die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, soweit sich nicht aus den folgenden Paragraphen ein Anderes ergibt.

In der Regel wird, wenn ein Verfasser Beiträge für ein Journal (Zeitung oder Zeitschrift), oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk (wie Kalender, Taschenbücher, Almanache) liefert, ein förmlicher Verlagsvertrag nicht geschlossen werden, falls nicht der Verfasser in einem festen Mitarbeiterverhältnis mit genau umschriebenem Pflichten- und Rechtenkreis zu dem betreffenden Verlage steht.[2]) Jedenfalls ist ein Verlagsvertrag im Falle des § 41 VG. zwar möglich, aber nicht üblich. In der Regel wird der Verfasser, wenn er nicht ständiger Mitarbeiter ist, seinen Beitrag unaufgefordert einschicken, der Verlag ihn annehmen oder ablehnen und im Annahmefalle wahrscheinlicher- aber nicht notwendigerweise auch honorieren. — Diese Frage der Vergütung wird sich regeln, je nachdem ob der Verlag öffentlich seine Honorarbedingungen angezeigt hat, oder nicht. — Die Annahme bezw. Ablehnung eines Beitrags erfolgt regelmäßig durch einen Herausgeber oder einen Redakteur (vgl. § 4 UG.); wie nun auch das Innenrechtsverhältnis zwischen diesen und dem Verleger geartet sei,[3]) jedenfalls gelten regelmäßig nach außenhin Annahme und Ablehnung eines Beitrages durch den Redakteur oder Herausgeber als im Namen des Verlegers erfolgt (§ 54 HGB. u. § 164 BGB.).[4])

Rechtfertigt sich aus den Umständen die Vermutung nicht hinreichend, daß der um Veröffentlichung eines Beitrags angesprochene Verleger vom Verfasser das ausschließliche Veröffentlichungsrecht über den eingesandten Beitrag erhalten soll, so behält (wie schon gesagt) der Verfasser das Verfügungsrecht über seinen Beitrag, und zwar hat er dieses Verfügungsrecht von vornherein, nicht erst nach dem Erscheinen des Beitrags; er kann insbesondere seinen Beitrag gleichzeitig mehreren Stellen zur Veröffentlichung übersenden. — Allerdings wird er gewisse publik gewordene Veröffentlichungsbedingungen von Zeitschriften z. B. gegen sich gelten lassen müssen, so etwa, daß diese nur auf Originalbeiträge reflektieren und den alleinigen und ausschließlichen Abdruck erwerben usw. —

---

[1]) Begründung S. 88.

[2]) Ob ein derartiger Vertrag mehr den Charakter eines Verlags-, eines „Bestell-", Werk- oder Dienstvertrags hat, ist quaestio facti.

[3]) Verleger und Herausgeber können eine Person sein.

[4]) Mittelstaedt-Hillig Bem. 4 zu § 41 (S. 140).

Derartig bekanntgegebene Gepflogenheiten eines Verlages gehören zu den „Umständen" des einzelnen Falles; man wird in der Regel annehmen können, daß der Verfasser solche einigermaßen kennt und respektiert, wenn er sich mit seinem Beitrag an einen Verlag wendet.[1])

Wenn der Verfasser nach Lage des Falles berechtigt erscheint, auch nachdem er seinen Beitrag einem Zeitschriftenverlag zur Vervielfältigung und Verbreitung übergeben hat, über diesen Beitrag gleichzeitig anderweitig zu verfügen, so wird für die Konkursmasse des in Gant geratenen Verlegers ein solcher Beitrag keinen rechten Wert besitzen und andererseits auch dem Verfasser die eventuelle Veröffentlichung nach Beginn des Konkursverfahrens keinen sonderlichen Schaden zufügen.

Da indeß der § 36 VG. nicht durch diejenigen Paragraphen des Gesetzes über das Verlagsrecht betroffen wird, auf welche § 41 VG. verweist (§§ 42—46 VG.), so wird auch in dem Spezialfalle, daß ein Verlag, der Zeitungen, Zeitschriften oder sonstige periodische Sammelwerke herausgibt, in Konkurs gerät, der § 36 VG. Anwendung finden müssen und — außer unter den Voraussetzungen des Absatz 3 des § 36 — das im § 17 KO. normierte Wahlrecht des Konkursverwalters Platz greifen, obwohl es sich hier in der Regel nicht um einen eigentlichen Verlagsvertrag handelt und nicht um ganze Werke, sondern nur um einzelne Beiträge. — Diese Beiträge werden allerdings nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 VG. spätestens nach einem Jahre seit Ablauf des Erscheinungsjahres für den Verfasser jedenfalls wieder frei, können von ihm neu verwertet, in ein anderes Sammelwerk oder eine Gesamtausgabe seiner Werke aufgenommen werden. — Eine gewisse gesetzgeberische Willkür bedeutet diese Einreihung in die Norm des § 36 VG. immerhin, nachdem die Fälle des § 41 VG., soweit nicht ein Verlagsvertrag vorliegt, an sich nicht zum Geltungsbereiche des Verlagsgesetzes gehören.[2])

Praktisch (wirtschaftlich) von größerem Belang ist der Fall, daß den offenbaren Umständen nach der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung eines Beitrags erhalten soll; der Verfasser ist dann für längere Zeit gebunden[3]) und für die Konkursmasse erlangt das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das sie nicht mit anderen Verlegern zu teilen hat, in diesem Fall einen höheren Wert. Der Konkursverwalter wird hier also (falls der Verfasser nicht ein Rücktrittsrecht nach § 36 Abs. 3 VG. besitzt und benützt), wohl eher geneigt sein, sein —

---

[1]) Mittelstaedt-Hillig Bem. 1—4 zu § 42 VG. (S. 141—143).

[2]) Vgl. Mittelstaedt-Hillig Bem. 2 zu § 41 (S. 139) und „Begründung" S. 88; s. auch Vorausgehendes.

[3]) Vgl. §§ 45 Abs. 1 u. 42 Abs. 2 VG.

ausschließliches — Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht auszuüben.[1])

Ein Abkommen i. S. von § 42 ff. ist also eigentlich wegen der fehlenden Pflichten des Verlegers, zu vervielfältigen und zu verbreiten, kein richtiger Verlagsvertrag. Besonders wenn der Verfasser sofort freie Hand über seinen Beitrag behält, ihn also gleichzeitig in einem weiteren Verlage, etwa auch im Selbstverlag, erscheinen lassen kann,[2]) erscheint der Begriff des Verlagsvertrags noch mehr verwischt und die Abmachung ihrem Wesen nach dem Werk- oder Dienstvertrag noch mehr zu ähneln, besonders da in diesem Falle ja außerdem noch die durch § 8 VG. dem Verfasser auferlegten Pflichten (der „Enthaltung" von der Vervielfältigung und Verbreitung wie der „Verschaffung" des Verlagsrechts) in Wahrheit als ganz aufgehoben erscheinen müssen.

II. Wirkung des Konkurses des Verlegers (Herausgebers) auf „Sammelwerke".

§ 4 UG. lautet:

„Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen Mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber."

Sammelwerke i. S. des § 4 UG. sind außer „periodischen" (nach § 41 VG.), also Zeitungen, Zeitschriften, Kalendern, Jahrbüchern, Almanachen, Taschenbüchern u. dgl. auch nichtperiodische wie Enzyklopädien, Konversationslexika, Staatswörterbücher usf.[3])

Zur Frage der Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes ist hier vielleicht nachzutragen, daß der Herausgeber und in dubio der Verleger sein Recht nur am Werke im ganzen, nicht aber die Rechte an den einzelnen Beiträgen, aus denen sich das Sammelwerk zusammensetzt, auf einen anderen übertragen kann;[4]) ein gleiches Recht geht auf die Erben des Herausgebers über (UG. § 8).

Dagegen steht das Urheberrecht an jedem einzelnen Beitrag für sich dem betr. Verfasser zu; wenn also ein Dritter lediglich den einen oder anderen Beitrag widerrechtlich vervielfältigt oder verbreitet, so steht die Verfolgung, da sie dem Herausgeber nur hinsichtlich des Sammelwerkes im ganzen zukommt, einzig und allein dem Verfasser des betr. Beitrags zu. Wird das Sammelwerk als

---

[1]) Eine Pflicht besteht ja für ihn nicht, eine Verbindlichkeit auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 VG. gegeben sind.

[2]) Was allerdings nicht häufig vorkommen wird.

[3]) Siehe „Begründung" S. 16; vgl. auch § 47 VG.

[4]) Vgl RGStr. Bd. 30 S. 292 (Allfeld sub 3e zu § 4 UG. S. 70).

Ganzes widerrechtlich vervielfältigt usw., so haben außer dem Herausgeber auch die einzelnen Verfasser ein Recht auf Klage und Schadensersatzleistung; „eine mehrfache Bestrafung allerdings ist, soweit die mehrfache Verletzung durch eine und dieselbe Handlung bewirkt ist, ausgeschlossen."[1])

Die Rechtsstellung der Verfasser der einzelnen Beiträge, aus denen das Sammelwerk i. S. von § 4 UG. besteht, ergibt sich aus den Verträgen bezw. den Abkommen, die der Ueberlassung des Beitrags an den Herausgeber oder Verleger vorausgegangen sind und zugrunde liegen. Ist ein eigentlicher Verlagsvertrag vorausgegangen, so enthält dieser die Uebertragung des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes bezw. der korrelaten Pflichten an den Herausgeber von selbst. Der Verfasser verliert damit während der Vertragsdauer zugunsten des Verlegers jedes Verfügungsrecht über seinen Beitrag (vgl. §§ 1, 2 u. 8 VG.). Doch macht das Gesetz wichtige Einschränkungen zugunsten des Verfassers. Nach § 3 VG. dürfen Beiträge zu einem Sammelwerke, für die dem Verfasser ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht, von ihm anderweit verwertet werden, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem sie erschienen sind, ein Jahr verstrichen ist. — Ist das Sammelwerk ein periodisches, insbesondere eine Zeitung oder eine Zeitschrift, so ist — wie schon früher ausgeführt — nach § 42 Abs. 1 VG. nicht anzunehmen, daß der Verleger das ausschließliche Verlagsrecht erlangt; aber auch wenn ihm dies eingeräumt wird, ist die anderweitige Verfügung des Verfassers über den Beitrag nach Jahresfrist dem Verfasser ganz allgemein, also auch dann erlaubt, wenn er eine Vergütung zu beanspruchen hat. — Ist der Beitrag für eine Zeitung geliefert, so steht diese Verfügungsbefugnis dem Verfasser schon alsbald nach dem Erscheinen seines Beitrages zu (§ 42 Abs. 2 VG.).[2])

Wie schon aus einem früheren Teile dieser Arbeit hervorgeht, kann indeß dem Beitrage des Verfassers auch ein Bestellvertrag, oder ein Werk- oder Dienstvertrag zugrunde liegen. — Je nachdem wird also im Konkurse des Herausgebers, wenn dieser auch Verleger ist, die Rechtslage der einzelnen zum Sammelwerke mitwirkenden Verfasser nach § 36 VG. oder nach § 23 KO. zu beurteilen sein. Auf Einzelheiten ist hier nicht neuerdings zurückzukommen.

Nur der *eine* Punkt bietet Schwierigkeiten, daß Herausgeber und Verleger häufig nicht dieselbe Person sein werden.[3]) Der

---

[1]) Vgl Allfeld sub 4a zu § 4 UG. S. 71.

[2]) Vgl. Allfeld sub 4a zu § 4 VG (S. 71/72).

[3]) Ueber die Rechtstellung des Herausgebers und sein Verhältnis zum Verleger vgl. Voigtländer sub b zu § 4 UG. (S 52); nach V. ist es ziemlich unwesentlich, ob man sich die Uebertragung der Urheberrechte der einzelnen Verfasser so denkt, daß der Mitarbeiter das Verlagsrecht dem Herausgeber und dieser es dem Verleger überträgt, oder ob die Uebertragung unmittelbar zwischen Mitarbeiter und Verleger vor sich geht. Letzteres sei „die vorwiegende buchhändlerische Anschauung".

Herausgeber eines wissenschaftlichen Hand- oder Wörterbuches ist regelmäßig ein Gelehrter, der Verleger ein Kaufmann. — Sicher ist § 36 anwendbar, wenn Herausgeber und Verleger identisch sind (vgl. auch die durch § 4 Satz 2 UG. ausgesprochene gesetzliche Vermutung!); ebenso, wenn der Verfasser mit dem Verleger direkt kontrahiert hat.[1])

Liegt aber ein Vertrag zwischen dem Verfasser und dem Herausgeber (wenn er nicht Verleger ist) vor, so hätte m. E. nach der in der Fußnote unten zitierten reichsgerichtlichen Entscheidung im Konkurse des Verlegers der einzelne Verfasser wegen seines Beitrags zum Sammelwerk nur Ansprüche gegen den Herausgeber, nicht direkt gegen die Konkursmasse. Nur der Herausgeber besäße hier auf Grund des zwischen ihm und dem Verleger bestehenden Rechtsverhältnisses unmittelbare Schadensersatzansprüche gegen die Konkursmasse und könnte dieser gegenüber wegen der Ansprüche, die die einzelnen Verfasser an ihn richten, Regreßforderungen geltend machen. — Ist der Herausgeber, wie es oft der Fall ist, selbst Mitarbeiter an dem Sammelwerke, so steht er als Verfasser dem in Konkurs geratenen Verleger nach Maßgabe des § 36 VG. gegenüber; er kann aber auch — nach der Vermutung des § 4 UG. — als Urheber des Sammelwerkes *im ganzen* dem Konkursverwalter gegenüber auftreten. — Vom Konkurs des Herausgebers, der nicht Verleger des Sammelwerkes ist oder als der nicht der Verleger gilt (§ 4 UG. Satz 2), ist hier nicht zu sprechen; er ist jedenfalls nicht nach § 36 VG. juristisch zu behandeln, weil dieser Paragraph nur vom Konkurs des *Verlegers* spricht; ob sich die Ansprüche des Herausgebers in seiner möglichen Doppeleigenschaft als Verfasser und als Herausgeber (des Sammelwerkes) im engeren Sinne nach § 36 VG. oder nach § 23 KO. oder 17 KO. beurteilen, bleibt Tatfrage; es muß eben stets auf das vorliegende Vertragsverhältnis, als die Basis aller Ansprüche und ihrer Stellung im Konkurse zurückgegangen werden.

Ist der Verleger eines Werkes *zugleich dessen Herausgeber* oder stempelt ihn, wenn kein besonderer Herausgeber genannt ist, die Vermutung des § 4 Satz 2 UG. zum Herausgeber, so wird nach § 4 Satz 1 UG. für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Daraus ergäbe sich, daß das Sammelwerk *als Ganzes* ohne Einwilligung des Verlegers als seines „Urhebers" nicht der Zwangsvollstreckung und damit auch nicht dem Konkursbeschlag unterliegen würde (§ 10 UG. mit § 1 KO.). Ziemlich unbestritten erscheint mir diese Hypothese, wenn die Manuskripte zum Sammelwerke bei Konkurseröffnung in Voll-

[1]) Dagegen ist das Reichsgericht — wie auch Voigtländer S. 52 mitteilt; vgl. auch Allfeld S. 71 — in einem Urteil v. 22. Februar 1897 davon ausgegangen, „daß durch die Uebernahme eines für die Zeitschrift bestimmten Artikels seitens des Herausgebers ein persönliches Rechtsverhältnis nur zwischen diesem und dem Verfasser begründet wird . . ."

ständigkeit vorliegen würden; hier könnten allerdings einzelne Verfasser, wenn sie mit dem Verleger einen Verlagsvertrag eingegangen haben, nach Abs. 3 des § 36 VG. vom Vertrag zurücktreten[1]) und die Handschrift ihres Beitrags aussondern und erzielten damit den Erfolg, daß das Urheberrecht des Verlegers, das sich nur auf das ganze Werk bei Vollzähligkeit der Beiträge bezieht und damit die Notwendigkeit seiner Einwilligung zur Vervielfältigung und Verbreitung zessierte.[2]) Der Konkursverwalter würde dann an Stelle des Verlegers treten und diesem nur, wenn der Gemeinschuldner auch Verfasser eines Einzelbeitrags wäre, gegenüberstehen. Ist bei Konkurseröffnung mit der Vervielfältigung des Werkes schon begonnen oder dieselbe schon durchgeführt (das Rücktrittsrecht der Einzelverfasser also nicht mehr gegeben), so würden sich die Verhältnisse im Konkurse des Verlegers (Sammelwerkherausgebers) wohl analog der früher behandelten rechtlichen Konstellation im Konkurse des Selbstverlegers gestalten. So wäre der als Urheber in Ansehung des Sammelwerkes geltende Verleger in seinem Konkurse besser gestellt als die Verfasser der einzelnen Beiträge zum Sammelwerke. — Wie sich die Ansprüche der einzelnen Mitarbeiter am Sammelwerke im Konkurse des Verlages charakterisieren, ist Frage des Rechtsverhältnisses auf dem sie basieren und des Stadiums, in dem sie von der Konkurseröffnung betroffen werden.

III. Wirkung des Konkurses des Verlegers auf eine „Gesamtausgabe".

Von der Gesamtausgabe der Werke eines Verfassers, deren Begriff ohne weiteres einleuchtet, sprechen die §§ 2 Abs. 3 VG. und 4 VG.; doch gewinnen diese Bestimmungen für unsere Frage keinerlei Bedeutung.

Im Konkurse des Verlegers wird die „Gesamtausgabe" keine besondere, sondern die nach § 36 VG. gebotene allgemeine rechtliche Behandlung zu erfahren haben. Ist etwa die Gesamtausgabe, die 12 Bände von Werken eines Verfassers umfassen soll, bei Eintritt des Verlegerkonkurses bis zum dritten Bande im Drucke gediehen, so hat — in Ermangelung gegenstehender Abmachungen — der Konkursverwalter die in § 17 KO. (mit § 36 VG.) normierten Befugnisse.

Da aber bei einer Gesamtausgabe mehr wie bei einer anderen ein wichtiger Faktor der ist, daß die bisher vielleicht zerstreut bei verschiedenen Verlegern erschienenen Einzelwerke ihre ein- und

[1]) Vgl. auch § 23 KO.

[2]) Praktisch liegt die Sache allerdings regelmäßig so, daß der einzelne Verfasser sein Recht auf den Verleger (Herausgeber) übertragen hat. Vgl. auch Allfeld S. 70 u. bes. 71 (zu § 4 UG.).

gleichheitliche Vereinigung bei einem Verleger finden und als ein Ganzes erscheinen sollen, so darf der Konkursverwalter, wenn er überhaupt an einen anderen zu übertragen berechtigt ist, nicht etwa ein paar Bände (oder „Lieferungen") dem, ein paar andere jenem Verleger überlassen, sondern muß — nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte — Sorge tragen, daß das Gesamtwerk möglichst in einer Hand zusammengehalten bleibt und noch fertigzustellende Bände sich zu schon fertigen nach Druck und Ausstattung harmonisch fügen. Wenn mit der Vervielfältigung der Gesamtausgabe (die sich regelmäßig nach schon vorhandenen Drucken der einzelnen Werke vollziehen wird), bei Konkurseröffnung bereits begonnen ist, so muß der Verfasser der Vervielfältigung und Verbreitung der Gesamtausgabe ihren Lauf lassen und darf sie nicht etwa nach Fertigstellung des bei Konkurseröffnung gerade in Vervielfältigung begriffenen Bandes sistieren wollen. Nur bezüglich der Manuskripte von Werken, die vorher noch nicht im Drucke erschienen sind, wird er nach § 36 Abs. 3 ein Rücktrittsrecht besitzen, wenn deren Vervielfältigung bei Konkursbeginn noch nicht in Angriff genommen ist. Denn diese Werke scheinen mir keine ungünstigere rechtliche Behandlung zu verdienen als andere neu erscheinende Werke eines Verfassers, wenn sonst gleiche rechtliche Voraussetzungen vorliegen.

Dieses m. E. begründete Rücktrittsrecht des Verfassers würde auch Platz greifen, wenn im Augenblick der Konkurseröffnung die betr. Manuskripte schon an den Verleger (mit) abgeliefert waren.

Im übrigen gelten wohl vollinhaltlich die Bestimmungen des § 36 VG.[1]) Auch die Normen der §§ 37 u. 38 VG. gewinnen möglicherweise Bedeutung.

[1]) Auch kann ein Anwendungsfall des § 35 VG. gegeben sein.

C. Rechtsprechung.

Die Judikatur hat sich mit der Frage der Uebertragbarkeit der Rechte des Verlegers im Allgemeinen wie im besonderen Falle des Verlegerkonkurses nicht entfernt so häufig beschäftigt, als man nach dem breiten Raume, den die Kontroverse in der Literatur beansprucht hat, annehmen sollte.

Wie Voigtländer S. 231[1]) in Erklärung dieser Tatsache mitteilt, gehört die käufliche Uebertragung von ganzen Verlagsgeschäften, von einzelnen Werken und von Gruppen solcher im Verlagsbuchhandel zu den alltäglichen Vorkommnissen . . . . „Tatsächlich bleiben solche Verkäufe von den Verfassern erfahrungsgemäß fast ausnahmslos unbeanstandet; eine entsprechende Bestimmung findet sich wohl auch in den meisten Verlagsverträgen. So hat sich ein Jahrhunderte altes festes Gewohnheitsrecht gebildet, das zu keinerlei Mißständen geführt hat." — (S. 233:) „Als der deutsche Schriftstellerverband öffentlich zur Bekanntgabe von Fällen aufforderte, in denen Schriftsteller durch Uebertragung des Verlagsrechtes geschädigt seien, ist kein einziger triftiger Fall gefunden worden!"[2])

Die Rechtsprechung über die Uebertragbarkeit des Verlagsrechts (im Konkurs oder außerhalb desselben) ist, wie gesagt, spärlich.

Eine gewisse Berühmtheit besitzt das rechtliche Schicksal, das Scheffels „Ekkehard" im Konkurse seines ersten Verlegers erfuhr und das zu einem langen Prozesse[3]) gegen den Verleger (Janke) führte, welcher den Roman aus der Konkursmasse erworben hatte und nun auch über die einfache Vervielfältigung und Verbreitung hinausgehende Rechte an demselben ausüben wollte. (Nochmalige Veröffentlichung in seiner Romanzeitung, Veranstaltung einer illustrierten Ausgabe.) Scheffel bestritt, besonders unter Hinweis auf das nur einem Vertrauensverhältnis entspringende Recht des Verlegers, Werke eines Schriftstellers zu veröffentlichen, die Rechtmäßigkeit der Uebertragung und richtete, da eben das Recht aus einem Verlagsvertrage ein höchst persönliches, darum unübertragbares sei, sein Klagbegehren dahin, daß der Rechtsübergang auf Janke für nichtig erklärt werde.

[1]) Urheber- u. Verlagsrecht; vgl. auch S. 232 u. 233.

[2]) Vgl. Kommissionsbericht S. 39; dies wird allerdings von Osterrieth, „Gutachten" an der Hand eines S. 201 in Fußn. 63 mitgeteilten Falles bestritten.

[3]) Vgl. das Urteil des Großherzogl. Kreis- u. Hofgerichtes Mannheim vom Jahr 1866 (Börsenbl. f. d. deutsch. Buchhandel 1867 S. 1194), ausführlich mitgeteilt bei Klostermann, Das geistige Eigentum S. 337 ff. Nach Klostermann, Das Urheberrecht, Berlin 1876, hat sich die Praxis überhaupt „stets für die Uebertragbarkeit ausgesprochen"; vgl. die dort angeführten Stellen. Von größerer Bedeutung als die Uebereinstimmung der vereinzelten, die Uebertragbarkeit der Rechte des Verlegers bejahenden gerichtlichen Entscheidungen sind für Klostermann (Urheberr. S. 148, 2) „die überaus zahlreichen Fälle, in welchen Verlagsgeschäfte mit den erworbenen Verlagsrechten ohne Widerspruch der Verfasser veräußert worden sind".

Hier kommt weiter — allerdings nur noch historisch — in Betracht eine Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, II. Sen., Urteil vom 6. April 1888 (Bd. 17 S. 268 ff.). Diese Entscheidung behandelt (sub 69) die Frage: „Ist die Weiterveräußerung eines Vervielfältigungs- oder Nachbildungsrechtes grundsätzlich ohne die Zustimmung des Urhebers des Schrift- oder Kunstwerkes zulässig?" (Rechtsquelle das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken . . . vom 11. Juni 1870 § 3).

Diese Entscheidung behandelt das Urheberrecht als seinem Wesen nach zu den Vermögensrechten gehörig (S. 274) und bezeichnet die Bemerkung des ersten Richters, daß der Verlagsvertrag in den meisten Fällen bei dem Autor Vertrauen zu der Person des Verlegers voraussetze, als nicht durchschlagend. „Bei einer großen Zahl von Rechtsgeschäften ist gegenseitiges oder einseitiges Vertrauen die Voraussetzung, ohne daß daraus ein Grund für die Nichtveräußerlichkeit von Ansprüchen aus solchen Geschäften entnommen werden kann." (S. 275/76.)

Und später: „Muß der Autor sich die Erfüllung des Verlagsvertrags durch einen Vertreter des Verlegers gefallen lassen — davon ist im vorausgehenden Passus des näheren die Rede — so ist nicht abzusehen, weshalb nicht in der Person eines anderen Verlegers ein Vertreter gestellt werden könnte. Mag auch in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Verlagsfirmen sich ein erheblicher Unterschied herausstellen: regelmäßig hat der Autor doch nur auf die Betätigung des Maßes an Eifer und Geschäftskunde Anspruch, welches einem sorgfältigen Buchhändler beiwohnt. Diesem Anspruche kann bei der gegenwärtigen Gestaltung des Buchhandels regelmäßig eine große Zahl von Verlagsfirmen entsprechen. Die Leistungen des Verlegers eines Schriftwerkes sind danach in der Mehrzahl der Fälle nicht an die Person gebunden und deshalb als gewissermaßen vertretbar (quasi fungibel) bezeichnet worden . . . ."

Diese vielzitierten Entscheidungsgründe der RGE. v. 6. April 1888 bejahen also gleichfalls im Prinzip die Uebertragbarkeit der Rechte des Verlegers und verneinen sie bloß, wenn nach dem Willen der Kontrahenten die den Rechten des Verlegers gegenüberstehenden Verpflichtungen an dessen Person gebunden sein sollten. In diesen Ausnahmefällen soll die Weiterveräußerung des Verlagsrechtes ohne Zustimmung des Autors unzulässig sein. Dagegen sei nicht zuzugeben, „daß sich das Recht des Verlegers wegen der mit dem Rechte verbundenen Pflichten notwendig oder auch nur der Regel nach als ein rein persönliches darstelle." — Im Zweifel ist also nach dieser RGE. die freie Uebertragbarkeit nur beschränkt, wenn sie im Verlagsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Eine RGE. vom 21. Juli 1901 (Bd. 49 Nr. 62 S. 278 ff.) äußert sich über die rechtliche Natur des Verlagsvertrags.

D. Der Konkurs des Verlegers nach ausländischem Rechte.

Wie schon im historischen Teile ausgeführt ist, schweigen die deutschen Partikulargesetzgebungen über den Konkurs des Verlegers. Auch die deutsche Urhebergesetzgebung von 1870 enthält nichts davon.

In Oesterreich, das unterm 26. Dezember 1895 ein Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie erhalten hat, sind erschöpfende gesetzliche Bestimmungen über Verlagsrecht noch nicht erlassen; einzelne Bestimmungen finden sich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (§§ 1164 bis 1171).

Dagegen hat Ungarn[1]) im Gesetzartikel 37 vom Jahre 1875 Titel VIII Bestimmungen über das Verlagsrecht in den §§ 515 bis 533. (Ein Gesetz über das Urheberrecht existiert erst seit dem 26. April 1884.) — § 532 der Bestimmungen über das Verlagsrecht handelt vom Konkurse des Verlegers und lautet:

„Dem Autor steht das Recht zu, den Vertrag auch einseitig zu lösen, wenn der Verleger in Konkurs gerät. Sollte aber mit der Vervielfältigung schon begonnen worden sein, so kann die Konkursmasseverwaltung des Verlegers, insoferne sie dem Autor gehörige Sicherstellung bietet, den Vertrag aufrecht erhalten."

Die Schweiz[2]) besitzt außer einem Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 23. April 1883 Bestimmungen über das Verlagsrecht im Obligationenrecht vom 1. Jan. 1883 (Art. 372—391).

Art. 390 dieser Bestimmungen behandelt den Verlegerkonkurs; er lautet:

„Gerät der Verleger in Konkurs, so kann der Verlaggeber das Werk einem anderen Verleger übertragen, wenn ihm nicht für Erfüllung der zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht verfallenen Verlagsverbindlichkeiten Sicherheit geleistet wird."

[1]) Vgl. Voigtländer, Das Verlagsrecht, II. Aufl. 1893 S. 113 u. S. 45.
[2]) Siehe Voigtländer S. 113 u. S. 48; vgl. auch Jaeger Anm. 60 zu § 17 KO. (S. 156).

Verlagsanstalt und Druckerei Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.